

Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Der Zollverein im Jahr 1865.

Von Otto Klingelhöffer, I. Verwaltungsbeamter i. D. in Kassel.

Einleitung.

Mit der letzten Stunde des Jahres 1864 gehen die jetzigen Zollverträge zu Ende. Diese Verträge werden zwar „auf weitere „zwölf Jahre als verlängert angesehen, in so fern nicht eine „Kündigung vor dem 1. Januar 1864 stattfindet" — vergl. Art. 42 des Zollvertrags vom 4. April 1853 —; eine stillschweigende Fortsetzung des Zollvereins unter den bisherigen Verhältnissen scheint jedoch nicht in Aussicht zu stehen. Jedenfalls wird es räthlich sein jenen Zeitpunkt schon jetzt näher ins Auge zu fassen, damit die gewichtigen Interessen, welche in Frage kommen, nicht dem Zufall oder der drängenden Noth des letzten Augenblicks anheim fallen. — Dass die jetzige Verfassung und Einrichtung des Zollvereins in gar manchen Punkten einer Abänderung und Vervollkommnung bedarf, wird kaum von irgend einer Seite in Zweifel gezogen [1]). Auch ist in dieser Richtung eine officielle Ankündigung bereits erfolgt. Die Ansprache des Königs von Preussen an seine Minister vom 8. November 1858 besagt ausdrücklich, dass der Zollverein „einer Reform wird unter-

1) Vergleiche unter Anderem die Arbeit: „die Hemmnisse des „freien Verkehrs im Innern des deutschen Zollvereins", in diesen Blättern, Jahrgang 1861. pg. 143 und 359.

„worfen werden müssen". Ob diese Reform in Folge einer freien Vereinbarung stattfindet, oder in Folge einer Kündigung der Verträge, ist zunächst gleichgültig. Die vorbehaltene Kündigung der Verträge kann jedoch möglicherweise als ein Nöthigungsmittel in Betracht kommen, um die erforderlichen Reformen in umfassender Weise zur Durchführung zu bringen. Gerade nach dieser Richtung hat die Kündigungsfrist des 1. Januar 1864 eine besondere Bedeutung. Es ist damit ein Termin gesetzt, der nicht beliebig hinausgeschoben werden kann. Bis zu jenem Zeitpunkt muss eine Entscheidung erfolgen, ob die Reform des Zollvereins überhaupt zu Stande kommt, sei es nun mittelst freier Vereinbarung oder mittelst des indirekten Zwangs einer Kündigung der Verträge.

Bei den bevorstehenden Verhandlungen darf ein Umstand nicht übersehen oder unterschätzt werden. Es ist dieses die Einmischung der Politik in die wirthschaftlichen Angelegenheiten und Interessen des Zollvereins. Schon seit dem Jahr 1850 hat man sich an dergleichen gewöhnen müssen. Trügen nicht alle Anzeichen, so werden auch bei den bevorstehenden Verhandlungen über den Abschluss neuer Zollverträge politische Rücksichten wiederum in die Waagschale gelegt werden, ja vielleicht den Ausschlag geben. In der That begünstigen die Entwickelungszustände, in welchen sich die deutsche Nation schon seit geraumer Zeit befindet, derartige Einmischungen. Von der einen Seite wird die Herstellung einer starken einheitlichen Organisation als Lebensprinzip der Nation bezeichnet und mit allen Mitteln angestrebt. Von der anderen Seite sucht man die Partikular-Souverainetät möglichst ungeschmälert zu erhalten. Mitten in diesen Kampf fällt die Erneuerung der Zollverträge. Es scheint desshalb vor Allem geboten die Reformfrage des Zollvereins, frei von allen Einflüssen der Politik, lediglich nach der wirthschaftlichen Seite aufzufassen und unbefangen zu würdigen. Unter thunlichster Einhaltung dieses Standpunkts soll hier unsere Aufgabe dahin gerichtet sein, diejenigen Punkte der Verfassung und Einrichtung des Zollvereins einer Erörterung zu unterziehen, welche bei der bevorstehenden Erneuerung der Verträge einer Abänderung oder Verbesserung bedürfen.

I. Geschichtlicher Rückblick.

Betrachten wir die Entstehung und den Fortgang des Zollvereins etwas näher; denn die Geschichte eröffnet das Verständniss der Zukunft. — Nach Zertrümmerung der alten Reichsverfassung sollte bekanntlich durch die Bundesakte eine neue staatsrechtliche Ordnung in Deutschland begründet werden. Handel und Verkehr zwischen den einzelnen Bundesstaaten fanden hiebei in so fern eine Berücksichtigung, als der Art. 19 der Bundesakte vorschreibt: „Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der „ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen „des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundes„staaten etc. etc. in Berathung zu treten.“ Diese Vorschrift ist jedoch, obschon sie fünf Jahre später durch den Art. 65 der Wiener Schlussakte wiederholt wurde, niemals zur Ausführung gelangt; wenigstens hat sie niemals ein Ergebniss geliefert. Zölle und sonstige Verkehrshindernisse, wie solche in den einzelnen Staaten bestanden, blieben nicht allein unangetastet, sondern es wurden sogar neue Hemmnisse den alten hinzugefügt. Jeder einzelne Staat suchte in Beziehung auf Handel und Verkehr etc. besondere Anordnungen für seine eignen Interessen ins Leben zu rufen, bei welchen die Interessen der Nachbarstaaten nicht selten verletzt wurden. — Im Jahr 1818 wurde in Preussen eine neue durchgreifende Zollgesetzgebung eingeführt, um zunächst innerhalb des eignen Staatsgebietes Ordnung zu schaffen und die zwischen den einzelnen Landestheilen noch bestehenden Zollschranken zu beseitigen. Die österreichischen Länder blieben nach wie vor durch ein starres Mauthsystem von dem übrigen Deutschland abgeschlossen. Von den kleineren deutschen Staaten suchten einzelne für sich allein ebenwohl besondere Zollgebiete einzurichten, was dann eine weitere Sperrung der Grenze im Inneren Deutschlands durch verschärfte Zolllinien zur Folge hatte. So war denn an der Stelle der Verheissung des Art. 19 der Bundesakte in Handel und Verkehr ein förmlicher Krieg Aller gegen Alle organisirt, dessen verderbliche Folgen bald sichtbar wurden. Besonders schwer empfanden diese Kalamität die Anwohner der durch neu errichtete Mauthlinien gesperrten Landesgrenzen. Denn hier wurden plötzlich langgewohnte Absatz-

wege gehemmt, alte Bezugsquellen verstopft, und überhaupt alle Adern des Verkehrs unterbunden. Je unerquicklicher diese Zustände sich gestalteten, desto stärker äusserte sich das Bedürfniss einer Aenderung. Aber nirgends wollte sich ein Weg wirksamer Abhülfe eröffnen. Nachdem Deutschland fast ein halbes Menschenalter hindurch das Unerträgliche ertragen hatte, erschien endlich eine Aussicht auf Besserung. Die wirklichen Anfänge des jetzigen Zollvereins zeigten sich. — Zur Beleuchtung seiner Entstehungsgeschichte mag hier eine Art Anekdote Platz finden, welche der Geheimerath Biersack zu Frankfurt, der bekanntlich schon bei dem Abschluss des ersten Zollvertrags — zwischen Preussen und Hessen-Darmstadt — thätig war, und dessen Verdienste um den Zollverein überhaupt kaum genug gewürdigt werden können, in vertrauten Kreisen zu erzählen pflegte [1]:

„In den Zwanziger Jahren bin ich einmal auf einer Dienst„reise mit einem armen Schuhmacher aus Biedenkopf im soge„nannten Hinterland eine Strecke Weges zusammengewandert. „Ich unterhielt mich mit dem Mann, wie ich das überhaupt gern „zu thun pflege. Durch solche gelegentliche Mittheilungen aus „dem Munde des Volkes lässt sich gar Vieles lernen, was in „Büchern und Akten nicht zu finden ist. Da hat mir nun der „Schuster seine Noth geklagt, wie er seine ganze Kundschaft „jenseits der preussischen Grenze durch die neuerrichtete Mauth„linie eingebüsst habe, und wie er desshalb seine Familie jetzt „nur noch kümmerlich zu ernähren vermöge. Der Mann war „auch sonst ganz verständig. Er äusserte unter Anderem: „„Wenn unser Grossherzog und der König von Preussen und die „„anderen Fürsten die Zolleinkünfte nicht entbehren können, und „„wenn die Zölle überhaupt nöthig sind; dann sollten die Fürsten „„die Zölle wenigstens an die Grenzen von Deutschland legen, „„und das Geld, welches dorten einkömmt, unter sich theilen.““ „Ich habe den ehrlichen Schuster und seine klugen Reden nie„mals vergessen. Diesen Schuster aus Biedenkopf halte ich für „den eigentlichen Erfinder des Zollvereins.“

1) Der verehrte Greis ist inzwischen, nachdem dieses bereits geschrieben war, am 14. Februar d. J. aus einem durch die mannigfaltigste Thätigkeit vielbewegten Leben geschieden.

Lassen wir den Geheimerath Biersack selbst weiter reden in der folgenden Darstellung der historischen Entwicklung des Zollvereins, welche schon vor dem Jahr 1848 niedergeschrieben wurde:

„Die Ideen der Zollvereinigung deutscher Staaten „ist zum erstenmal auf den in den Jahren 1819 und 1820 zu „Wien stattgehabten Minister-Conferenzen angeregt worden. In „Folge dessen wurde zwischen Baiern, Württemberg, „Baden, Grossh. Hessen, den sächsischen Herzog-„thümern und Nassau eine Uebereinkunft dahin getroffen, „dass Kommissarien nach Darmstadt abzuordnen seien, um „einen Zoll- und Handelsvertrag abzuschliessen. In einer „vorerst unverbindlichen Punktation waren Grundlagen für diese „Verhandlungen in allgemeinen Zügen, im Wesentlichen mit den „ersten Grundbestimmungen des heutigen Zollvereins übereinstim-„mend, vorgezeichnet. Die Berathungen wurden wirklich am „13. September 1820 zu Darmstadt eröffnet. Im Jahr 1821 „nahmen auch Kurhessen, Hohenzollern, Reuss und „Waldeck daran Theil. Die Verhandlungen waren im Anfang „sehr lebhaft. Als sie jedoch zu den Erörterungen über den „Zolltarif, über den Maassstab für die Revenuentheilung, über den „Organismus der Verwaltung und über das Stimmrecht führten, „ergab sich Veranlassung zu zeitweisen Unterbrechungen, und „vom 1. Juli 1822 an geriethen die Verhandlungen ganz in Still-„stand. Nach mehreren Zwischenfällen bemühte sich Württem-„berg im Jahr 1824 Baiern zur Wiederaufnahme der Ver-„handlungen zu bewegen. Diese Bemühungen führten dahin, „dass in Stuttgart vorläufige Conferenzen zwischen bairischen „und württembergischen Kommissarien gepflogen wurden, in wel-„chen der Entwurf zu einem Grundvertrag über einen Zoll- „und Handelsverein zu Stande kam. Im Jahr 1825 began-„nen zu Stuttgart förmliche Konferenzen zwischen Baiern, „Württemberg, Baden, Grossh. Hessen und Nassau, „welche nach einiger Unterbrechung bis zum August fortgesetzt „wurden, wo Baden seinen Austritt aus den Verhandlungen an-„zeigte. Zu diesem Schritt der badischen Regierung gab zunächst „der Umstand Veranlassung, dass über die Frage, ob hohe oder

„niedrige Zollsätze anzunehmen, wesentliche Verschiedenheit der „Ansichten stattfand. Mit anderen Worten: die Verhandlungen „scheiterten an dem unbesiegbaren Widerstreit der Ansichten „über einen geeigneten gemeinsamen Zolltarif. Der erfolglose „Ausgang fünfjähriger Verhandlungen musste den Freund des „Vaterlandes mit Trauer erfüllen. Die Wahrnehmung, dass selbst „auch nur einige wenige Staaten sich nicht über ein gemeinsames „Zoll- und Handelssystem zu verständigen vermochten, war für „Jeden, der die damaligen trostlosen commerziellen Zustände im „Innern von Deutschland mit richtigem Blick zu überschauen ver„mochte, niederschlagend. Während der fünfjährigen Verhand„lungen fanden einige Staaten, welche vorher schon ein Zoll„system angenommen hatten, sich durch äussere Veranlassungen „zur Schärfung ihrer Zollschranken bewogen. Andere empfanden „die Nachtheile des bis dahin bethätigten einseitigen Festhaltens „an dem Princip der Handelsfreiheit in so hohem Grade, dass sie „nothgedrungen zur Einführung von Grenzzöllen schreiten mussten, „wobei denn auch finanzielle Rücksichten leitend waren. So hatten „während der fünf Jahre zwischen den verschiedenen deutschen „Staaten und selbst zwischen denjenigen, welche sich vereinigen „wollten, die Zollschranken nicht nur an Strenge sondern auch „an Ausdehnung bedeutend zugenommen. Durch die vielen Zoll„linien im Innern von Deutschland war ein Zustand herbeigeführt „worden, der unmöglich auf lange Zeit bestehen konnte, vielmehr „zuletzt nothwendig zu einer grösseren Vereinigung führen musste.

„Am 18. Januar 1828 wurde zwischen Baiern und Würt„temberg ein Zollvereinigungsvertrag abgeschlossen. Am 14. „Februar 1828 gelangte der Zollvereinigungsvertrag zwischen „Preussen und dem Grossh. Hessen zum Abschluss. Die „Verhandlungen über letzteren Vertrag wurden dadurch wesent„lich erleichtert, dass in Preussen ein Zollsystem bestand, welches „sich während einer zehnjährigen Erfahrung als zweckmässig be„währt hatte. Der Vertrag vom 14. Februar 1828 war der erste „Vertrag über Zoll- und Handelsverhältnisse, welchen Preussen „mit einem anderen deutschen Staat auf dem Fuss der Parität „abgeschlossen hatte. Der Zollverein würde, nach allen früheren „Vorgängen, schwerlich jemals zu Stande gekommen sein, wenn

„die Verhandlungen gleichzeitig zwischen mehreren Staaten ohne „Zugrundelegung eines in der Erfahrung erprob- „ten Zolltarifs eröffnet worden wären. — Der preussisch- „hessische Verein trat ebenso wie der bairisch-würt- „tembergische am 1. Juli 1828 in Vollzug.

„Im Jahr 1829 wurde der sogenannte Eimbecker Ver- „trag geschlossen, ein Vertrag, nach welchem Hannover, „Kurhessen, Oldenburg und Braunschweig einen Zoll- „verein bilden sollten. Es war eine Kommission zur Vollziehung „dieses Vertrags in Hannover zusammengetreten. Als ihre wich- „tigste Aufgabe war die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Zoll- „tarifs bezeichnet. Nachdem die Kommissarien sich lange Zeit „mit den Vollzugsmaassregeln und namentlich mit dem Tarif be- „schäftigt hatten, ohne mit demselben zum gewünschten Ende „zu kommen, trat ein Stillstand der Verhandlungen ein. Die Er- „fahrung lehrte auch bei dieser Gelegenheit, eine wie überaus „schwierige Aufgabe es ist, für verschiedene Länder, in Ermange- „lung einer festen Basis, einen gemeinsamen Zolltarif zur allseiti- „gen Zufriedenheit zu bearbeiten. Der Tarif wurde nie vollendet „und der „Eimbecker Vertrag“ kam nicht zur Ausführung. — „Der preussisch-hessische Verein, sowie der bairisch- „württembergische Verein waren dagegen ganz den in den „Verträgen enthaltenen Bestimmungen gemäss ins Leben getreten. „Der erstere dieser Vereine, welcher anfänglich so viele Wider- „sacher fand, hatte nach nicht langer Zeit die Genugthuung, dass „viele seiner Gegner sich in warme Freunde verwandelten. Es „war dieses zunächst einem consequenten einträchtigen Zusam- „menwirken der betheiligten Regierungen und einem von Einsicht „und Takt zeugenden Verhalten der hessischen Stände zu ver- „danken. — Eine erhebliche Förderung erfuhr die grosse Sache „der Zollvereinigung durch den am 27. Mai 1829 zwischen dem „preussisch-hessischen und dem bairisch-württem- „bergischen Verein abgeschlossenen Handelsvertrag, der „auf Grundlagen beruhte, bei welchen vorauszusehen war, dass „die Handelsvereinigung später in eine Zollvereinigung übergehen „werde; obschon allerdings anfänglich auf der einen Seite die „Ansicht bestanden hat, dass zwei grosse deutsche Zollvereine

„(ein süddeutscher und ein norddeutscher) zu bilden und für „beide Vereine durch einen tief eingreifenden Handelsvertrag „ein bleibendes engeres Band zu knüpfen wäre. — In den Jahren „1830 und 1831 wurden Theile des Herzogthums Sachsen „Gotha, und der Landgrafschaft Hessen-Homburg, sowie „das Fürstenthum Waldeck Bestandtheile des Vereins. In dem „Jahr 1831 trat Kurhessen dem Vereine bei, was bei der „geographischen Lage dieses Landes für die Sache selbst von „hoher Wichtigkeit war. Im Jahr 1833 wurde der Vertrag ge„schlossen, nach welchem der preussisch-hessische und „der bairisch-württembergische Verein in einen ge„meinschaftlichen Zollverband zusammentraten, dem „sich alsbald auch das Königreich Sachsen und die thüringi„schen Staaten anschlossen. — Der Thüringische Zoll- und „Handelsverein, bestehend aus den sächsischen Herzog„thümern, aus den schwarzburgischen und reussischen Landen, „aus einigen Theilen des preussischen Regierungsbezirks Erfurt „und der kurhessischen Herrschaft Schmalkalden, erscheint dem „grossen Zollverein gegenüber als ein Glied des letzteren. Später „in den Jahren 1835 und 1836 traten Baden, Nassau, „Hessen-Homburg und Frankfurt bei, und im Jahr 1842 „erfolgte der Anschluss von Braunschweig und Luxemburg. „So hat sich allmählich ein Zollverein gebildet, dessen hohe Be„deutung mit der Zeit noch immer mehr hervortreten wird."

So weit der Geheimerath Biersack über die Zeit vor 1848. Bei den Bestrebungen, welche in dem genannten Jahr eine neue politische Organisation Deutschlands herbeiführen sollten, wurde selbstverständlich auch die Einrichtung eines einheitlichen Zollwesens für das zu gründende deutsche Reich eingeleitet. In Frankfurt traten, unter Leitung des Reichs-Handels-Ministeriums, Regierungscommissare zusammen, welche auch wirklich den Entwurf einer Reichs-Zollakte und eines Reichs-Zollgesetzes ausarbeiteten und zur Vorlage brachten [1]).

---

1) Die mühevolle und verdienstliche Arbeit ist enthalten in der Schrift: „Die Resultate der Berathung der Regierungscommissare in Frankfurt a. M.

Der Umschwung des Jahres 1850 liess mit der Reichsverfassung auch die Reichszollgesetzgebung fallen. Ja es ward sogar der Fortbestand des alten Zollvereins in Frage gestellt. Oesterreich, das sich vor 1848 in wirthschaftlichen Angelegenheiten von allen unmittelbaren Berührungen mit Deutsch land principiell abgeschlossen hatte [1]), suchte jetzt eine Verschmelzung mit dem Zollverein. Am 7. December 1851 kam der Zollvereinigungsvertrag mit Hannover zum Abschluss; am 25. September 1851 mit Schaumburg-Lippe und am 1. März 1852 mit Oldenburg. Als nun auch eine Verständigung zwischen Preussen und Oesterreich angebahnt und am 19. Februar 1853 der Handels- und Zollvertrag zwischen beiden Staaten zum Abschluss gelangt war, fand endlich am 4. April 1853 eine Erneuerung der Verträge mit den alten Vereinsgenossen im Wesentlichen auf der früheren Grundlage statt. Der Zollverein trat also aus der schweren Krisis des Jahres 1850 nicht allein unversehrt heraus, sondern sogar mit einem erheblichen Gebietszuwachs. Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe waren dem Zollverein gewonnen. Der Vertrag mit Bremen vom 26. Januar 1856, obschon zunächst nur zur Erleichterung des Verkehrs abgeschlossen, fügte auch noch einen kleinen Theil des Bremer Gebiets bei. Zur bequemeren Uebersicht der Geschichte des Zollvereins lassen wir hier ein chronologisches Beitrittsverzeichniss der einzelnen Staaten folgen.

„zur Herstellung der Zolleinheit etc." Halle 1851 bei C. A. Schwetschke und Sohn.

1) Ueber die Stellung Oesterreichs zum deutschen Zollverein vor 1848, vergl. „Zeitgenössische Geschichten" von Adolph Schmidt. — Dass Oesterreich auch noch in den Jahren 1848 und 1849 an den von der provisorischen Reichsgewalt in Frankfurt getroffenen Veranstaltungen zur Herstellung einer deutschen Zolleinheit einen Antheil nicht genommen hat, erhellet aus der Einleitung zu den „Resultaten etc."

Chronologische Uebersicht zur Entstehungs-Geschichte des Zollvereins.

Tag.	Monat.	Jahr.	
		1818	Neue Zollgesetzgebung in Preussen.
14.	Februar	1828	Preussen und Hessen-Darmstadt.
25.	August	1831	Kurhessen excl. Schmalkalden und Schaumburg.
2.	März	1833	Baiern und Württemberg.
30.	März	1833	Königreich Sachsen.
11.	Mai	1833	Thüringischer Verein.
12.	Mai	1835	Baden.
10.	Decbr.	1835	Nassau.
2.	Januar	1836	Frankfurt.
18.	Oktober	1841	Lippe.
19.	Oktober	1841	Braunschweig.
13.	Novbr.	1841	Kurh. Grafschaft Schaumburg.
11.	Decbr.	1841	Pyrmont.
8.	Februar	1842	Luxemburg.
25.	Septbr.	1851	Schaumburg-Lippe.
7.	Decbr.	1851	Hannover.
1.	März	1852	Oldenburg.
19.	Februar	1853	Handels- und Zollvertrag zwischen Preussen und Oesterreich.
4.	April	1853	Erneuerung der allgemeinen Zollverträge.
26.	Januar	1856	Verkehrsvertrag mit Bremen.

Der Zollverein ist keineswegs ein Produkt weit angelegter politischer Kombinationen, wie zuweilen behauptet worden ist; er ist ganz eigentlich ein Produkt der gegebenen Verhältnisse, der inneren Nothwendigkeit. In Hessen-Darmstadt kamen zuerst einige kluge Leute auf den Gedanken eines Anschlusses an das bestehende preussische Zollsystem, um sich der Kalamität der eigenen Lage zu entwinden. Diesem Beispiel sind später andere Staaten gefolgt. Das ist der Kern der Sache. Die Ideen des „Schusters aus Biedenkopf“ waren auf einen fruchtbaren Boden

gefallen; den Diplomaten gebührt nur das Verdienst der Ausführung.

II. Organisation des Zollvereins *).

Die äussere Verfassung des Zollvereins kann nach drei Seiten betrachtet werden: in Beziehung auf den Eintritt in den Verein; in Beziehung auf den Austritt aus demselben; und endlich in Beziehung auf die Art und Weise, wie der Gesammtwille des Vereins gebildet wird, — die Beschlussfassung. — Der letzte und wichtigste Punkt ist sehr verwickelter Natur, weil die Abstimmung eines jeden einzelnen Staates bei der Beschlussfassung selbst wieder von zwei verschiedenen Faktoren bedingt wird, — von der Entschliessung der Regierung des einzelnen Staates, und von der Zustimmung der Landstände des betreffenden Staates.

1. Eintritt in den Zollverein.

Die rechtliche Grundlage des Zollvereins, als einer besonderen Staatenverbindung innerhalb des deutschen Bundes für gewisse Zwecke des Handels und Zollwesens, ist in dem Art. 11 der Bundesakte vom 8. Juni 1815 enthalten, dessen dritter Absatz also lautet: „Die Bundesglieder behalten zwar das „Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch in keine „Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bun„des oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.“ Beiläufig bemerkt ist das erwähnte „Recht der Bündnisse“ dasselbe Funda-

*) Die Redaktion will hier ausdrücklich bemerkt haben, dass sie die Anschauung des Hrn. Autors bezüglich der Reorganisation des Zollvereins in mehrfacher Hinsicht nicht völlig theilt, und manche Argumentationen bezüglich der Zweckmässigkeit und Ausführbarkeit derselben nicht für ausreichend hält. Ebenso findet sie in einem späteren Abschnitte der vorliegenden Abhandlung die der vorgeschlagenen Gemeinsamkeit der indirekten Steuern entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht hinlänglich gewürdigt. In beiden Beziehungen sieht sie sich daher veranlasst, eine Solidarität ihrer Ansichten mit denjenigen des H. Verfassers abzulehnen.

Für die Redaktion Schäffle.

ment, welches von Preussen neuerdings als Basis einer anderweiten politischen Organisation Deutschlands bezeichnet worden ist. Da nun der Eintritt in den Zollverein lediglich auf dem „Recht der Bündnisse“ beruht, also nur abhängig sein kann von der freien Entschliessung eines jeden einzelnen Staates; so ist damit selbstverständlich aller direkte Zwang zu diesem Eintritt ausgeschlossen. Dieser Umstand bildet allerdings ein Hinderniss für die Ausbreitung des Zollvereins. Wenn dieses aber auch beklagt werden mag, so ist doch eine Abänderung vorerst und so lange nicht zu bewerkstelligen, als nicht eine anderweite Organisation der jetzigen Bundesverfassung stattgefunden hat.

Schon früher wurde erwähnt, dass Mecklenburg, die Hansestädte und Holstein dermalen noch ausserhalb des Zollverbandes stehen. Eine unmittelbare direkte Nöthigung dieser Staaten zum Beitritt kann allerdings nicht stattfinden. Indessen schliesst dieses nicht aus durch sonst erlaubte Mittel indirekt auf deren Beitritt einzuwirken. Nach dieser Richtung scheint der Zollverein bisher seine Interessen nicht in dem Maasse gewahrt zu haben, wie er wohl gekonnt hätte. Es will uns bedünken, dass die dem Anschluss widerstrebenden Elemente eine übergrosse Rücksichtnahme für sich nicht in Anspruch nehmen können. Die Isolirung Mecklenburgs hat kaum eine Berechtigung, da sie sogar den eignen wohlverstandenen Interessen dieses Landes widerstreitet. Bei den Hansestädten liegen die Verhältnisse schon anders. Der Beitritt von Hamburg und von Lübeck ist in gewisser Weise bedingt von dem Beitritt von Holstein, und dieser hängt wieder ab von der politischen Auseinandersetzung mit Dänemark, welche erst noch stattfinden soll. — Das Verhältniss von Oesterreich zum Zollverein ist durch den Vertrag vom 19. Februar 1853 vorerst geordnet. Dieses Vertragsverhältniss mag hiernächst einer Erweiterung und Vervollständigung entgegen gehen. Ob und wie dieses geschehen könne, liegt schon ausserhalb der Grenzen unserer Erörterung.

2. Austritt aus dem Zollverein.

Unkündbarkeit der Zollverträge ist überall nicht vorgesehen, vielmehr nur ein bestimmter Zeitraum festgesetzt, innerhalb des-

sen die Kündigungsbefugniss ausgeschlossen sein soll. Denn da die Zollverträge zunächst nur auf die Dauer von 12 Jahren abgeschlossen sind — vergl. Art. 42 des Zollvertrags vom 4. April 1853 —; so kann jeder Kontrahent, nach Ablauf der Vertragsperiode, den Vertrag kündigen, und aus dem Zollverbande wieder ausscheiden. Diese Ungebundenheit der Zollvereinsglieder gefährdet offenbar den Fortbestand des Zollvereins. Ist nun gleich das wirthschaftliche Band, welches die Vereinsstaaten umschliesst, jetzt schon ziemlich fest; so steht doch äusserlich nichts im Wege, dass einzelne Staaten mit Ablauf der Vertragsperiode aus einem beliebigen Anlass dem Zollverein den Rücken kehren, ja feindlich gegen denselben auftreten. Wurde doch schon in den Darmstädter Beschlüssen des Jahres 1852 die Sprengung des Zollvereins in Erwägung gezogen! — Der Zollverein verfolgt dauernde Zwecke, welche den wirthschaftlichen Lebensnerv der deutschen Nation tief berühren. Sein Fortbestand darf desshalb nicht abhängig sein von momentanen Stimmungen und besonderen Neigungen einzelner Glieder. Es scheint desshalb geboten, dass sich alle Vereinsstaaten ein für allemal des Rechtes begeben aus dem Verein auszuscheiden. Eine derartige bindende Verpflichtung wird freilich dermalen, und so lange als nicht die Organisation des Zollvereins auf einer anderweiten Grundlage stattgefunden hat, und insbesondere das jetzige Erforderniss der Stimmeneinhelligkeit beseitigt ist, kaum für wünschenswerth erachtet werden können. Denn gerade in der Kündigungsbefugniss ist das einzige Mittel gegeben eine Revision überhaupt ins Werk zu setzen, wie dieses schon im Eingang bemerkt wurde. Nichts desto weniger muss, sobald einmal eine durchgreifende Organisation des Zollvereins stattfindet, auch die Unkündbarkeit der Zollverträge festgestellt werden. Das wirthschaftliche Leben der deutschen Nation, wie solches im Zollverein sich ausgebildet hat, muss der Willkür und dem Zufall entzogen sein; es muss dem Zollverein durch Unkündbarkeit der Verträge diejenige Stetigkeit und Garantie seiner Dauer beigelegt werden, welche er nicht entbehren kann, ohne sich selbst aufzugeben *).

---

*) Voraussetzung ist jedoch die definitive Feststellung des handels-

3. Beschlussfassung.

a. Erforderniss der Stimmeneinhelligkeit.

Die Zollverträge bestimmen ausdrücklich, dass zu allen Abänderungen der ursprünglichen Vertragsbestimmungen — den Tarif eingeschlossen — Uebereinstimmung sämmtlicher Vereinsstaaten erforderlich sein soll. Vergl. Zollvertrag vom 22. März 1833. Art. 34, und zugehöriger Separat-Artikel 12 c. und d. Wie durch die Kündigungsbefugniss jedes einzelnen Staates der Fortbestand des Zollvereins überhaupt in Frage gestellt werden kann, also dem Zollverein das wesentliche Element der Dauer mangelt; so erhält derselbe umgekehrt durch das Erforderniss der Stimmeneinhelligkeit zu allen Abänderungen etc. einen Charakter der Unbeweglichkeit und Starrheit aufgedrückt, welcher seiner inneren Fortentwickelung kaum übersteigliche Hindernisse in den Weg legt. In der That kann nicht verkannt werden, dass der Zollverein schon seit geraumer Zeit in einem bedenklichen Zustand der Stagnation sich befindet. Anerkannte Uebelstände werden nicht beseitigt; nöthige Verbesserungen unterbleiben etc. Man darf diesen Stillstand nicht immer dem Mangel an gutem Willen zu einer Verständigung beimessen. Auch diesen guten Willen bei allen Vereinsgenossen vorausgesetzt, kann es geschehen, dass das Veto eines Staates mit einer gewissen Berechtigung abgegeben wird, dass aber nichtsdestoweniger dieses Veto mit den Interessen anderer Staaten, ja sogar mit den Interessen der überwiegenden Mehrheit in einen schneidenden Widerspruch geräth; einen Widerspruch, der bei dem Mangel einer einzuholenden höheren Entscheidung geradezu unlöslich ist. Für die gedeihliche Entwickelung des Zollvereins erscheint desshalb unabweisbar, dass das Erforderniss der Stimmeneinhelligkeit zu Aenderungen der Zollvereinsgesetzgebung beseitigt, und an deren Stelle eine solche Einrichtung gesetzt werde, welche den Interessen der Gesammtheit die gebührende Geltung

---

politischen Verhältnisses zu Oesterreich. Dasselbe gilt vom Zollparlament. Die Zollverfassung ist ein integrirender Theil der deutschen Verfassungsfrage überhaupt, und gesondert nicht zu lösen.

Anmerk. d. Red.

verschafft. Wie diese Einrichtung zu treffen sei, wird sich später ergeben, nachdem vorher noch eine weitere Unvollkommenheit in der Beschlussfassung erörtert worden ist.

b. Landständische Zustimmung.

Nach der jetzigen Organisation des Zollvereins wird jeder einzelne Staat für sich, beziehungsweise eine Staatengruppe, wie der thüringische Verein etc., als eine Einheit mit selbstständigem Willen betrachtet. Der Wille eines Einzelstaats ist jedoch, je nach der Verfassungsform desselben, aus mehreren Faktoren zusammengesetzt, und insbesondere ist da, wo die Entschliessung der Regierung an die Zustimmung einer Landesvertretung geknüpft ist, wie in der Regel in den Staaten mit landständischer Verfassung, auch die Entschliessung der Regierung in Zollvereinssachen für sich allein nicht genügend, sondern sie muss durch die Zustimmung der Landesvertretung vervollständigt werden. Eine Ausnahme von dieser Regel besteht insofern, als einzelne Regierungen eine Art Generalvollmacht für ihre Thätigkeit in Zollvereinssachen von ihren Ständen ausgewirkt haben, wie dieses beispielsweise Seitens der Regierung des Grossherzogthums Hessen schon im Jahr 1828 bei Gelegenheit des Abschlusses des ersten Zollvertrags mit Preussen geschehen ist. Die Entschliessung der Regierungen der Zollvereinsstaaten wird dermalen auf den General-Konferenzen (Zollkonferenzen) durch Regierungs-Bevollmächtigte festgestellt. Vergleiche Zollvertrag vom 4. April 1853, Art. 33 und Art. 35. Ist eine Uebereinstimmung der Regierungen hier zu Stande gekommen — und die Erfahrung zeigt genugsam, dass eine solche nicht leicht zu erlangen ist; — dann kann erst die Entschliessung der Konferenz in einen Beschluss zusammengefasst werden. Jede Vereinsregierung hat aber nunmehr die Aufgabe, zu denjenigen Konferenzbeschlüssen, welche die eigentliche Gesetzgebung des Zollvereins, einschliesslich der Tarifänderungen, berühren, die Zustimmung ihrer Landesvertretung einzuholen. Zu den Beschlüssen der General-Konferenz muss die Zustimmung der Stände in den einzelnen Staaten hinzutreten, bevor sie Vollziehbarkeit erhalten. Insofern die Landesvertretungen nicht im Stande sind, an den Beschlüssen der

General-Konferenz eine Aenderung vorzunehmen, ohne damit deren Vollzug überhaupt in Frage zu stellen, ist die Einholung der landständischen Zustimmung in der Regel nur eine Formalität. In den meisten Fällen erübrigt den Ständen nichts anderes, als den Beschlüssen der Regierungen einfach zuzustimmen. Durch dieses Verhältniss wird die verfassungsmässige Einwirkung der Landesvertretung auf die Gesetzgebung des Zollvereins gewissermaassen illusorisch gemacht — ein Punkt, der schon mehrmals in ernste Anregung gebracht worden ist. Es kann aber auch geschehen, dass eine Ständekammer die erforderliche Zustimmung zu einem Konferenz-Beschlusse versagt. In einem solchen Falle ist das Zustandekommen eines vollziehbaren Beschlusses geradezu unmöglich gemacht. Wirklich ist schon einmal ein solcher Fall vorgekommen, und zwar gerade bei den Ständen eines der kleineren Staaten — bei Braunschweig. Der betreffende Beschluss wurde durch die versagte Zustimmung der Braunschweig'schen Stände am Vollzug gehindert, und, beiläufig erwähnt, war dieses auch in dem gegebenen Fall keineswegs ein Unglück. Jener Vorgang zeigt aber doch recht augenscheinlich, wohin die Zersplitterung des ständischen Faktors führen kann. Die Beschlüsse der General-Konferenz durch die Verhandlungen der Ständekammern aller einzelnen Zollvereinsstaaten hindurchzutreiben, ist ein weitläuftiger und zeitraubender Weg. Dieser Weg ist zugleich gefährlich, weil die mangelnde Zustimmung einer einzigen Ständekammer den Vollzug hemmen kann. Er ist aber auch ungeeignet, weil die Möglichkeit abgeschnitten wird, Verbesserungen etc., welche bei den Verhandlungen der Stände noch angeregt werden können, zu berücksichtigen; und weil ferner den Beschlüssen des Zollvereins derjenige Rückhalt in der Gesammt-Bevölkerung entzogen wird, welcher zuweilen sehr wünschenswerth sein kann.

Die Uebelstände bei der dermaligen Beschlussfassung des Zollvereins, und zwar sowohl bei den Konferenzbeschlüssen der Regierungen als bei der Zustimmung der Stände, liegen klar zu Tage. Sie hindern nicht allein die innere Entwicklung des Zollvereins; sie machen sich auch bei dem Verkehr des Zollvereins nach Aussen, bei dem Abschluss von Handelsver-

trägen etc. geltend. — Jedenfalls scheint es geboten zu erwägen, durch welche Einrichtungen die Uebelstände der jetzigen Beschlussfassung beseitigt werden können.

ad a. Abstimmung der Regierungen per majora.

An der Stelle des jetzigen Erfordernisses der Stimmeneinhelligkeit zu den Konferenzbeschlüssen der Regierungen scheint nur ein Auskunftsmittel vorhanden zu sein, welches im Stande wäre, dem Zollverein diejenige Beweglichkeit mitzutheilen, welche in wirthschaftlichen Dingen am wenigsten entbehrt werden kann: Abstimmung durch Stimmenmehrheit. Nur durch eine Abstimmung per majora lässt sich die Gesetzgebung des Zollvereins wieder in Fluss bringen. Einer solchen Abstimmung tritt jedoch der Umstand störend in den Weg, dass die einzelnen Staaten an Flächenraum, Einwohnerzahl etc. etc. sehr ungleich sind. Bei einer Abstimmung durch Stimmenmehrheit würde eine Stimmenvertheilung, wonach jeder Staat ohne Unterschied der Grösse eine Stimme für sich erhielte, nicht allein die relative Gleichheit und die natürliche Gerechtigkeit empfindlich verletzen; sie würde geradezu unausführbar sein. — Auf der anderen Seite dagegen würde eine Stimmenvertheilung, lediglich bemessen nach der Einwohnerzahl etc., den grösseren Staaten einen übermässigen Einfluss einräumen. Es scheint desshalb geboten, einen Mittelweg einzuschlagen, welcher der Bedeutung der grösseren Staaten eine billige Berücksichtigung zu Theil werden lässt, ohne zugleich das Gewicht der Stimmen der kleineren Staaten allzusehr herabzumindern. Als Minimum 1 Stimme für die kleineren Staaten, welche jetzt schon eine selbstständige Stimme besitzen, als Maximum 5 Stimmen für Preussen, und endlich 2 Stimmen für die Königreiche nebst Baden; in dieser oder in einer ähnlichen Weise würde eine ziemlich angemessene Stimmenvertheilung herbeigeführt werden können. Selbstverständlich müssen diejenigen Staatengruppen, welche schon jetzt zu einer Einheit ausgebildet sind, wie der thüringische Verein, auch künftig diese Eigenschaft behalten.

Wenn man sich dafür entscheidet, dass die Beschlüsse der Zollvereinsregierungen künftig, unter Zugrundelegung einer pas-

senden Stimmenvertheilung auf die einzelnen Staaten, mit Stimmenmehrheit gefasst werden sollen, so würde dann weiter in Frage kommen: welche Stimmenmehrheit den Beschlüssen zum Grunde gelegt werden soll, ob absolute Stimmenmehrheit, oder eine relative von zwei Drittheilen. Die letztere dürfte sich um desswillen empfehlen, weil sie hinreichenden Raum für die Entwickelung und Fortbewegung des Zollvereins gewährt, und zugleich diejenige Stetigkeit sichert, welche immerhin erwünscht sein muss, sobald nur überhaupt die Freiheit der Aktion nicht gehemmt ist. — Wir wollen nicht weitläuftig werden; glauben auch den Gedanken, der hier maassgebend sein muss, hinreichend angedeutet zu haben. — Jedenfalls wird eingeräumt werden müssen, dass die jetzige Beschlussfassung auf den Zollkonferenzen sehr unvollkommen ist, ja ohne grosse Gefahr nicht beibehalten werden kann. Mag auch die Stimmeneintheilung auf die einzelnen Staaten in der einen oder der anderen Weise erfolgen, so sollte wenigstens an die Stelle der Stimmeneinhelligkeit eine Beschlussfassung durch Stimmenmehrheit treten. Ein anderes Auskunftsmittel scheint nicht vorhanden zu sein.

ad b. Gesammtvertretung der Vereinsstaaten.

Die jetzige Einrichtung, wonach die Beschlüsse der General-Konferenzen durch die Verhandlungen der Ständekammern aller einzelnen Vereinsstaaten hindurchgeschleppt werden müssen, ruft schwere Bedenken hervor, wie oben bemerkt wurde. Man hat desshalb schon öfter, und zwar nicht erst in neuester Zeit, an der Stelle dieser weitläuftigen, zeitraubenden und ungeeigneten Verfahrungsweise die Herstellung einer Gesammtvertretung aller Vereinsstaaten — eines Zollparlaments — vorgeschlagen. Dieser Vorschlag ist allerdings von einzelnen Stimmen als ein Projekt vorgeschrittener politischer Parteien bezeichnet worden, jedoch keineswegs mit Recht. Hier mag über die immerhin epinöse Materie zunächst ein Mann reden, gegen welchen der Vorwurf politischer Extravaganz sicherlich nicht erhoben werden wird, der Geheimerath Biersack zu Frankfurt. Dieser Veteran des Zollvereins sagt in einer schon im Jahr 1851 niedergeschriebenen und an eine Vereinsregierung gerichteten Denkschrift wörtlich Folgendes:

„V. Die Mitwirkung der Landstände bei Ver-„änderung des Zollgesetzes und des Vereinszoll-„tarifs. § 11. In den meisten Staaten des Zollvereins haben „auch die Landstände bei den Veränderungen der zollgesetzlichen „Bestimmungen, namentlich bei Veränderungen des Vereinszoll-„tarifs, mitzuwirken. In einigen Staaten haben die Stände im „Voraus die Staatsregierung zu dergleichen Veränderungen all-„gemein ermächtigt. Wenn in den Staaten, in welchen die Zu-„stimmung der Stände zu den Veränderungen der gesetzlichen „Bestimmungen eingeholt werden muss, die Stände diese ihre „Zustimmung versagen, so können durch einige oder auch durch „eine einzige Ständeversammlung die Beschlüsse der Regierungen „zu nichte gemacht werden. Wir haben dieses wenigstens in „einem Falle erlebt. — Sollte sich nicht ein Ausweg finden „lassen, um dergleichen unangenehmen Ereignissen zu begegnen? „Ich glaube ja. Das Mittel würde vielleicht in einer zwischen „den Vereinsstaaten, so weit nöthig unter ständischer Zustimmung, „zu treffenden Vereinbarung über folgende Bestimmungen liegen:

„1. Die Konferenzbeschlüsse über Veränderungen der be-„stehenden zollgesetzlichen Bestimmungen und über neu zu er-„lassende zollgesetzliche Vorschriften werden einem Ausschusse „der Stände sämmtlicher Vereinsstaaten zur Be-„rathung und Beschlussfassung vorgelegt.

„2. Die zu diesen Verhandlungen berufenen Mitglieder der „Stände, in ihrer Gesammtheit als Vertreter der Interessen aller „zum Zollverein gehörigen Länder betrachtet, beschliessen „nach Stimmenmehrheit, ob zu den Konferenzbeschlüssen „zuzustimmen sei oder nicht.

„Ueber die Zahl der Ständeglieder, welche im Ganzen ein-„zuberufen wären, über den Maassstab, nach welchem die ein-„zelnen Staaten zur Theilnahme herbeizuziehen, über die Ein-„richtung der Gesammtvertretung der Zollvereinslande und über „Alles, was sonst noch zur Sache gehört, müssten nähere Be-„stimmungen getroffen werden.“

Das Erforderniss einer Gesammtvertretung des Zollvereins, ihre Zusammensetzung und Zuständigkeit sind hier klar dargelegt. Nach dem Vorschlag soll die Gesammtver-

tretung als ein „Ausschuss der Stände sämmtlicher Vereinsstaaten“ gebildet werden. Die Wahl der Deputirten zur Gesammtvertretung würde also aus der Mitte der Stände der einzelnen Vereinsstaaten erfolgen, und zwar in denjenigen Staaten, in welchen zwei Kammern bestehen, von beiden Kammern gemeinschaftlich, durch Zusammentritt derselben, in einem Wahlakt. — Bei Feststellung der Zahl der in jedem Lande aus dem Schoose der Stände zu wählenden Deputirten dürfte sich der Maassstab der Bevölkerung empfehlen, der ja ohnehin schon bei den Ausgleichungen im Zollverein zum Grunde gelegt wird. Ein Deputirter auf 200,000 Einwohner würde bei einer Vereinsbevölkerung von 33 Mill. E. schon 165 Deputirte für die Gesammtvertretung ergeben. Selbstverstanden müssen diejenigen Staaten, deren Einwohnerzahl unter 200,000 E. beträgt, ebenwohl 1 Deputirten wählen; wie denn auch nachgelassen werden kann, dass in den grösseren Staaten über 200,000 E. für jedes je 200,000 E. überschiessende 100,000 E. noch ein Deputirter gewählt werden darf. Der Staat X mit 80,000 E. würde also einen Deputirten absenden, und der Staat Z mit 710,000 E. nicht 3, sondern 4 Deputirte. — Die Beschlussfassung wird, wie überhaupt bei derartigen Versammlungen, und wie auch der Geheimerath Biersack unterstellt, mit absoluter Stimmenmehrheit erfolgen müssen. — Die Zuständigkeit der Gesammtvertretung anlangend, so will der obige Vorschlag die Gesammtvertretung zwar „als Vertreter der Interessen aller zum Zollverein gehörigen Länder betrachtet“ wissen; derselben aber doch nur die Befugniss einräumen, den Konferenzbeschlüssen der Regierungen einfach zuzustimmen oder sie abzulehnen. Damit würde der Gesammtvertretung das sogenannte Recht der Initiative in der Zollvereinsgesetzgebung entzogen sein; also das Recht, Anträge innerhalb des Kreises der Zollvereinsgesetzgebung zu stellen; ja sogar das Recht, nur in einem einzelnen Punkt eine Abänderung an einem Konferenzbeschlusse anzuregen. Ob eine derartige Beschränkung zum Vortheil des Zollvereins selbst gereichen würde, scheint zweifelhaft. Auch ist kein Grund ersichtlich, wesshalb das Recht der Initiative, welches den Ständen auch des kleinsten Staates jetzt schon zusteht, der Gesammt-

vertretung des Zollvereins entzogen sein solle. Die Regierungen als solche würden ja ohnehin im Stande sein, unberechtigte Anträge etc. in der Generalkonferenz zurückzuweisen, und berechtigte Anträge zu verhindern, kann nicht erwünscht sein. Die Beschränkung der Gesammtvertretung auf ein lediglìches Zustimmungs- und Ablehnungsrecht scheint auch nach der Seite bedenklich, weil in diesem Falle wirkliche Verbesserungen, welche sich bei den Verhandlungen der Gesammtvertretung über Vorlagen der Generalkonferenz etwa herausstellen, eine Berücksichtigung nicht mehr finden können. — Die Initiative der Gesammtvertretung würde auch einen positiven Werth insofern ansprechen können, als dieselbe besonders geeignet erscheint, Differenzen zwischen den Interessen einzelner Staaten zu einer billigen Ausgleichung zu bringen. Denn die Generalkonferenzen stellen sich als das eigentliche Organ der Regierungen dar, und finden also bei denselben, wie das nach der Natur der Sache nicht anders sein kann, die besonderen Interessen der Einzelstaaten zunächst ihre Berücksichtigung. Gerade in dem Falle, wenn berechtigte Interessen einzelner Staaten einander gegenüber stehen, kann die Gesammtvertretung eine besondere Fähigkeit entwickeln, eine Vermittelung im Interesse der Gesammtheit und im Interesse der Einzelstaaten anzubahnen und entgegenstehende Ansichten auszugleichen.

III. Zuständigkeit des Zollvereins.

Der Zollverein beschäftigt sich, wie schon der Name zeigt, zunächst mit den Zöllen. An der Stelle unerträglich gewordener Zollschranken zwischen den einzelnen deutschen Staaten sollte ein gemeinsames Zollsystem hergestellt werden. Gemeinsamer Zolltarif, gemeinsame Zollgesetzgebung, gemeinsames Zolleinkommen etc. Die Zollverträge verkündigen desshalb auch als einen Fundamentalsatz der Zolleinigung die „Freiheit des Handels und Verkehrs“ zwischen den Zollverbündeten Staaten. Vergleiche, neben den älteren Zollverträgen, den jüngsten Zollvertrag vom 4. April 1853. Art. 7. Als Ausnahmen von dieser Regel sind nur zwei Kategorien von Gegenständen nachgelassen:

1) „die zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände — Spielcharten und Salz —" und

2) „die im Innern der contrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse" (l. c. Art. 8).

Beide Kategorien von Gegenständen, indem sie von der im Inneren des Zollvereins eingeführten „Handels- und Verkehrsfreiheit" ausdrücklich ausgeschlossen sind, fallen zunächst der Gesetzgebung der Einzel-Staaten anheim, und das Einkommen von denselben fliesst in die Kassen der betreffenden Einzelstaaten. Die unmittelbare Wirkung dieser Ausnahmestellung zeigte sich darin, dass die Gesetzgebung des Zollvereins darauf Bedacht nehmen musste, die aus jener Ausnahmestellung erwachsenden Uebelstände, Verkehrshemmungen etc. nicht übermässig sich ausdehnen zu lassen. Zugleich sollte das Partikular-Einkommen der Einzelstaaten aus jenen Steuerobjekten gegen den Einfluss der Verkehrsfreiheit wiederum möglichst sicher gestellt werden. Dass diese beiden Bestrebungen theilweise gegen einander laufen, berührt uns zunächst weniger. Hier soll vor Allem nur nachgewiesen werden, wie die Zollvereinsgesetzgebung selbst in die Lage versetzt war, nicht allein mit ihrer eigentlichen Aufgabe, den Zöllen, sich zu beschäftigen, sondern auch mit den Staatsmonopolen und Verbrauchsabgaben —, also mit Gegenständen, welche ursprünglich von der Gemeinsamkeit ausgeschlossen bleiben sollen. Zugleich ergiebt sich hieraus eine gewisse Abstufung in der Zuständigkeit und Wirksamkeit der Zollvereinsgesetzgebung. Die Zuständigkeit des Zollvereins ist eine unmittelbare und vollständige bei den Zöllen; sie ist eine mittelbare und getheilte bei denjenigen Gegenständen, welche von dem freien Verkehr im Inneren des Zollvereins ausgeschlossen sind, — bei den Staatsmonopolen und Verbrauchsabgaben. — Für die folgende Auseinandersetzung würden sich hienach drei Abschnitte ergeben: Zölle, Staatsmonopole und Verbrauchsabgaben. Jedoch muss noch ein vierter Abschnitt hinzugefügt werden, mit welchem es folgende Bewandtniss hat. Theilweise im Widerspruch mit den Zollverträgen, welche nur zwei Kategorien von Gegenständen dem freien Verkehr

im Inneren des Zollvereins entziehen, ist im Laufe der Zeit eine dritte Kategorie zu einer gewissen Geltung gelangt. Es sind dieses die in einzelnen Staaten mit einer Stempelabgabe belasteten Kalender und Zeitschriften. Auch sie machen sich als Ausnahmen der Verkehrsfreiheit im Inneren des Zollvereins fühlbar und müssen desshalb in den Kreis unserer Erörterung gezogen werden.

Wenn oben der Satz aufgestellt wurde, dass im Zollverein nur die Zölle gemeinsam seien, so ist dieses nur für eine frühere Periode zutreffend. Denn im Jahr 1853 wurde auch die Besteuerung der Rübenzucker-Fabrikation, also eine Species der Verbrauchsabgaben, ebenwohl zu einer gemeinsamen erklärt und der ausschliesslichen Zuständigkeit des Zollvereins unterworfen, wie dieses in dem Abschnitt über die Verbrauchsabgaben ausführlicher dargelegt werden wird.

Die unmittelbare und volle Zuständigkeit des Zollvereins erstreckt sich also dermalen auf das Zollwesen und auf die Rübenzucker-Steuer; während seine Zuständigkeit in Beziehung auf die Staatsmonopole und die Verbrauchsabgaben etc. nur eine unvollständige und getheilte ist.

Diejenigen Gegenstände, welche der Partikularbesteuerung der Einzelstaaten unterliegen und zugleich den freien Verkehr zwischen den einzelnen Zollvereinsstaaten hemmen, sind es vorzugsweise, welche die sonstigen unleugbaren Vortheile des Zollverbandes theilweise wieder paralysiren; sie sind es, welche gewichtigen Anlass zu keineswegs unbegründeten Beschwerden gegen den Zollverein geben. Es wird desshalb zu erwägen sein, ob sich nicht Mittel ausfindig machen lassen jenen Beschwerden abzuhelfen. Diese Aufgabe ist nicht leicht. Denn es kommt hierbei nicht allein darauf an, die jetzigen Verkehrsbeschränkungen einfach hinwegfallen zu lassen; sondern es kommt wesentlich auch darauf an, das Finanzeinkommen, welches die einzelnen Staaten von jenen Gegenständen dermalen beziehen, möglichst ungeschmälert zu erhalten, weil dasselbe in den meisten Staaten nicht entbehrt werden kann.

1. Zölle.

Unter Zoll werden bekanntlich diejenigen Abgaben verstan-

den, welche bei dem Uebergang bestimmter Gegenstände über die Landesgrenzen zur Erhebung kommen [1]).

---

1) Es wird dienlich sein, zur genauen Feststellung des Wesens der Zölle, und insbesondere zur Unterscheidung der Zölle von den Acciseabgaben etc. einige allgemeine Sätze dem Gedächtniss zurückzurufen. Die Finanzwissenschaft unterscheidet zwei Gattungen von Steuern, d. h. von Abgaben, welche nach einem gewisssen Maassstab der Vermögensverhältnisse den Staatsbürgern auferlegt werden:

1. Schatzungen, bei welchen die Steuerfähigkeit jeder einzelnen Person nach bestimmten Merkmalen ermittelt und danach der jedem Steuerpflichtigen zuzutheilende Steuerbetrag festgestellt wird, — Grundsteuer, Gewerbesteuer, Kapitalsteuer u. s. w.; und

2. Aufwandssteuern — Verbrauchs- oder Konsumtionsabgaben —, bei welchen lediglich der Aufwand, der Verbrauch, gewisser Gegenstände berücksichtigt wird, so dass die Steuer nur diejenigen Personen trifft, welche einen gewissen Aufwand bewerkstelligen.

Die Aufwandssteuern zerfallen wieder in zwei verschiedene Arten, je nachdem die Erhebung bei gewissen Vorkommnissen im Inneren des Landes, oder bei dem Uebergang bestimmter Gegenstände über die Landesgrenze stattfindet. Die im Inneren des Landes zur Erhebung kommenden Aufwandssteuern werden Aufschlag, Accise, genannt; dagegen die an den Landesgrenzen zur Erhebung kommenden Aufwandssteuern Zölle. — Bei den Zöllen ist also der Umstand entscheidend, ob ein bestimmter Gegenstand über die Landesgrenzen aus dem Ausland in das Inland, oder umgekehrt aus dem Inland in das Ausland gebracht wird. Die Accise dagegen wird nur von solchen Gegenständen erhoben, welche sich im Inlande bereits befinden. — Beide Gattungen von Aufwandssteuern stehen jedoch, trotz ihrer Verschiedenheit in so fern in einer gewissen Wechselbeziehung, als der Aufschlag einen Einfluss auf den Zoll äussert, und umgekehrt der Zoll auf den Aufschlag. Wenn beispielsweise eine bestimmte Quantität Branntwein bei seiner Erzeugung im Inneren des Landes mit einem Aufschlag von 1 Thaler besteuert wird; so muss dieselbe Quantität Branntwein bei ihrer Einfuhr aus dem Ausland mit einem Zoll mindestens von dem gleichen Betrag des Aufschlags ebenwohl belastet werden, weil sonst der inländische Erzeuger von Branntwein, gegenüber dem vom Aufschlag befreiten ausländischen Erzeuger in einen Nachtheil gerathen und zugleich die Staatskasse um den Betrag der Abgabe verkürzt werden würde. Umgekehrt muss eine solche Waare, welche bei ihrem Uebergang aus dem Ausland mit einem Zoll belastet ist, auch bei ihrer Erzeugung im Inneren des Landes mit einem entsprechenden Aufschlag getroffen werden, weil sonst der inländische Erzeuger, dem ausländischen Erzeuger gegenüber, einen Vortheil erhält, der genau dem Zollbetrag ent-

Man unterscheidet drei verschiedene Arten von Zöllen: Einfuhrzölle, Ausfuhrzölle und Durchfuhrzölle. Im Zollverein sind jedoch die Durchfuhrzölle bereits beseitigt, die Ausfuhrzölle nur von einem geringen Belang, und kommen desshalb hauptsächlich nur die Einfuhrzölle in Betracht. Zur Erhebung etc. der Zölle sind bestimmte Einrichtungen an den Landesgrenzen erforderlich. Zunächst wird das Zollgebiet geschlossen. Zu diesem Zweck ist parallel mit der Linie der Landesgrenze, jedoch im Abstand einer oder mehrerer Meilen von derselben nach Maassgabe der Localverhältnisse, eine zweite Linie bezeichnet — die Binnenlinie. Der zwischen der Binnenlinie und der Landesgrenze befindliche Zwischenraum — der Grenzbezirk —, bildet solchergestalt einen bandförmigen Streifen rings um das gesammte Zollgebiet. Durch den Grenzbezirk ist die Waarendurchfuhr nur auf bestimmten Strassen — Zollstrassen genannt und als solche bezeichnet — gestattet. Aller sonstige Waarenverkehr im Grenzbezirk ist untersagt, und zur Handhabung dieses Verbots wird derselbe durch bewaffnete Mannschaft — das Grenzschutzpersonal — sorgfältig bewacht; so dass Waaren etc. nur allein auf den Zollstrassen, und in der vorgeschriebenen Weise, durch den Grenzbezirk gelangen können. An den Zollstrassen befinden sich gewisse Behörden — Hauptzollämter, Nebenzollämter etc. — welche die auf den Zollstrassen durchgehenden Waaren etc. untersuchen, die auf diese Waaren gesetzlich ausgeworfenen Zollbeträge ermitteln und die Beträge erheben. Im Inneren des Landes, den Grenzbezirk ausgenommen, ist als Regel aller Waarenverkehr völlig unbeschränkt. Jedoch bestehen zur grösseren Bequemlichkeit auch im Binnenlande bestimmte Einrichtungen und Behörden für die Zwecke des Zollwesens — Haupt-Steuer-Aemter, Unter-Steuer-Aemter, Steuer-Receptursen, Packhöfe, Niederlagen, Privatlager etc. — Diese äussere Einrichtung des Zollwesens, wie solche im Zollverein auf der Grundlage der preussischen Zollgesetzgebung von 1818 eingeführt ist, erfüllt erfahrungsmässig ihren

spricht, — einen Vortheil, der unter dem Namen „Schutzzoll" zuweilen als etwas Wünschenswerthes erstrebt wird.

Zweck. Wesentliche Aenderungen derselben werden auch bei einer Reform des Zollvereins kaum erforderlich sein.

a. Der Tarif.
(Schutz- oder Finanzzölle?)

Der Tarif — die Heberolle, — welcher die zollpflichtigen Waaren bezeichnet, und den von denselben zu entrichtenden Zollbetrag festsetzt, bildet einen besonders wichtigen Theil des gesammten Zollwesens. Schon die Entstehungsgeschichte des Zollvereins zeigt, dass alle Versuche, zu einer Zolleinigung zu gelangen, an dem Widerstreit der Ansichten etc. über den Tarif scheiterten, bis endlich eine Vereinigung auf der Grundlage des preussischen Zolltarifs vom Jahr 1818 erfolgte. Dieser Tarif bildet noch jetzt das eigentliche Fundament des gegenwärtigen Vereinstarifs. War derselbe auch bei seiner Entstehung den damaligen Verhältnissen und Zuständen angemessen, so ist doch seine fernere Entwickelung nicht in dem Maasse fortgeschritten, wie dieses eine mehr geläuterte Wissenschaft und die Entfaltung der wirthschaftlichen Zustände erheischte. — Bei der Aufstellung des ursprünglichen Tarifs hat man augenscheinlich zwei verschiedene Zwecke zu erreichen beabsichtigt: den finanziellen Zweck, ein möglichst grosses Einkommen für die Staatskasse zu erzielen, und den volkswirthschaftlichen Zweck, bestimmte Industriezweige vermittelst der Zölle zu fördern und zu begünstigen. Die überwiegende Rücksicht, welche bei der Erreichung des einen oder des andern Zwecks maassgebend gewesen ist, hat zu der Unterscheidung der Zölle in Finanzzölle und in Schutzzölle Veranlassung gegeben. Ist die Vermischung zweier vielfach gegen einander laufenden Zwecke an sich schon ein Uebelstand, so wird derselbe dadurch noch verstärkt, dass die späteren Forschungen auf dem Gebiet der Volkswirthschaft ernste Bedenken gegen das Zollschutzsystem überhaupt hervorgerufen haben. Die überwiegende und durch starke Gründe immer mehr sich verbreitende Ansicht neigt dahin, die sogenannten Schutzzölle, als auf falschen wirthschaftlichen Principien ruhend, zu verwerfen oder doch nur ausnahmsweise zuzulassen. Wenn man sich aber auch bei einer wissenschaftlichen Erörterung der Frage: ob

Schutzzölle oder Finanzzölle? gegen die Schutzzölle erklären muss, so darf daraus doch nicht die Folgerung gezogen werden, dass es nothwendig oder auch nur räthlich wäre, die bestehenden Schutzzölle sofort zu beseitigen. Einzelne Industriezweige haben sich auf der Grundlage und unter dem Schutz des jetzigen Tarifs entwickelt. Sie würden durch eine plötzliche Umgestaltung des Tarifs, mit Beseitigung der Schutzzölle, der Gefahr der Vernichtung ausgesetzt sein. Diese Industriezweige können aber doch jedenfalls eine billige Berücksichtigung für sich in Anspruch nehmen, weil sie auf der Grundlage von Einrichtungen entstanden sind, welche die Staatsgewalt selbst hervorgerufen hat. Sie dürfen nicht ohne Weiteres geopfert werden, lediglich um einem theoretischen Satz Anerkennung zu verschaffen. — Hieraus ergibt sich die Schwierigkeit der Lage. Eine Revision des Tarifs ist erforderlich und kann nicht länger umgangen werden. Diese Revision muss mit innerer Nothwendigkeit nach der Richtung erfolgen, dass zwar auf die Beseitigung der Schutzzölle hingewirkt wird, dass dieselbe aber doch nur ganz allmählig und mit thunlichster Schonung der bestehenden industriellen Verhältnisse erfolgt. Erfahrungsmässig stösst jede Tarifänderung auf grosse, zuweilen unübersteigliche Schwierigkeiten. Die jetzige Organisation des Zollvereins, welche zu jeder Tarifänderung zunächst Stimmeneinhelligkeit der Regierungen auf den Zollkonferenzen und sodann die Zustimmung sämmtlicher Landesvertretungen in den einzelnen Vereinsstaaten erheischt, erklärt genugsam diese Schwierigkeiten. Sie lassen sich voraussichtlich nur dann bewältigen, wenn zuvor eine anderweite Organisation des Zollvereins in der oben angedeuteten Richtung ins Leben gerufen wird, Stimmenmehrheit bei den Generalkonferenzen und Gesammtvertretung. Erst mit dem Eintritt jener Einrichtungen werden die Schwierigkeiten sich ebnen und der Tarif auf einer wohlerwogenen Grundlage geordnet werden können. Es scheint nicht räthlich, die Erörterung der einzelnen Tarifsätze in den Kreis der Verhandlungen über die Reform des Zollvereins hineinzuziehen, weil sonst der Widerstreit der Ansichten und Interessen genährt werden würde, ohne alle Aussicht auf eine befriedigende Lösung.

Wir müssen die bestimmte Meinung aussprechen: erst den Zollverein reformiren, dann den Tarif revidiren. Gerade für die demnächstigen Tarifänderungen scheint die Organisation einer Gesammtvertretung des Zollvereins unerlässliche Vorbedingung. Denn nur durch eine solche kann derjenige Faktor beschafft werden, welcher im Stande wäre die bei der Revision des Vereinstarifs so nöthige Ausgleichung der Ansichten und Interessen herbeizuführen.

b. Präcipuum.

Wir gelangen hier zu einem Gegenstand, der bei einer Erneuerung der Zollverträge voraussichtlich zu ernsten Erörterungen führen wird, — zu der Begünstigung, welche einige Staaten bei der Vertheilung der gemeinsamen Zollrevenuen geniessen. — Schon aus dem natürlichen Gesellschaftsverhältniss ergiebt sich, dass die aus demselben hervorgehenden Lasten und Vortheile allen Gesellschaftsgliedern relativ gleichmässig zufallen müssen. Diesen Grundsatz hat man auch bei dem Zollverein ursprünglich nicht in Zweifel gezogen, vielmehr ausdrücklich anerkannt. In Gemässheit jenes Grundsatzes sollte desshalb auch das Aufkommen des Zollvereins ein gemeinsames sein und zwischen den einzelnen Vereinsstaaten nach dem Verhältniss der Seelenzahl getheilt werden. (Vergleiche den Zollvertrag mit Kurhessen vom 25. August 1831. Art. 21; Baiern-Württemberg vom 22. März 1833. Art. 21; Sachsen vom 30. März 1833; thüringischen Verein vom 11. Mai 1833; Baden vom 12. Mai 1835 und Nassau vom 10. December 1835.) Erst mit dem Beitritt der freien Stadt Frankfurt zum Zollverein im Jahr 1836 und später mit dem Beitritt von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe hat man den Grundsatz der Gleichberechtigung an dem gemeinschaftlichen Aufkommen verlassen und den genannten Staaten eine besondere Begünstigung, über die Bevölkerungszahl hinaus, — ein Präcipuum — bewilligt.

Der Vertrag mit der freien Stadt Frankfurt vom 2. Januar 1836. Art. 18 besagt: „Unter Berücksichtigung der hinsicht„lich des Verbrauchs an Waaren, welche den Vereinsabgaben „unterliegen, bei der freien Stadt Frankfurt eintretenden ganz

„besonderen Verhältnisse werden sich die contrahirenden Vereins- „staaten mit derselben über ein jährliches Aversum mittelst be- „sonderen Abkommens vereinigen.“ Der zugehörige Separat-Artikel 8 normirt dann das jährliche Aversum für Frankfurt:

auf $2^1/_2$ Thl. auf den Kopf der Stadt-Bevölkerung
„ 1 fl. „ „ „ „ Land-Bevölkerung.

Vergleiche auch Vertrag vom 4. April 1853, die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins betreffend, Art. 22. pos. 5.

Ferner setzt der Vertrag zwischen Preussen und Hannover vom 7. September 1851. Art. 11 fest, dass Hannover drei Viertheile mehr erhalten soll, als ihm nach der ermittelten Seelenzahl zufallen würde; „jedoch was die Antheile an der Ein- „gangsabgabe nebst Rübenzuckersteuer betrifft, höchstens 20 Sgr. „in einem Jahr für jeden Einwohner.“ Vergleiche auch Vertrag vom 4. April 1853, Art. 22. pos. 1.

Schaumburg-Lippe hat durch Vertrag vom 25. September 1851, Art. 6 eine gleiche Begünstigung erhalten wie Hannover. „Bei Vertheilung der gemeinschaftlichen Einkünfte und „Verwaltungskosten concurrirt Schaumburg-Lippe im Verhältniss „seiner Bevölkerung zu derjenigen des Hannöverschen Verwal- „tungsbezirks etc.“ Vergleiche auch Vertrag vom 4. April 1853, Art. 22. pos. 3. a. „Bei der nach den Sätzen 1 und 2 stattfin- „denden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben „wird a, die Bevölkerung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe „und der Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Besitzungen „in die Bevölkerung des Königreichs Hannover eingerechnet.“

Dem Grossherzogthum Oldenburg sind durch Vertrag vom 1. März 1852, Art. 1 dieselben Begünstigungen zugesichert wie dem Königreich Hannover. — Vergleiche das zugehörige Vollzugsprotokoll von demselben Tag A. —; ferner Vertrag vom 4. April 1853, Art. 22. pos. 1.

Wenn im Jahr 1851 etc. die eigenthümlichen politischen Verhältnisse jener Zeit erklärlich machen, wesshalb man sich bereit finden liess, an Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe besondere Vortheile zum Nachtheil der Gesammtheit zuzusichern, so fällt doch bei einer Erneuerung des Zollvereins jeder derartige Grund hinweg, und es wäre nicht wohl

zu rechtfertigen, wenn auch künftig den genannten Staaten ein Präcipuum zugestanden werden sollte.

Bei Frankfurt haben, wie aus dem Wortlaut des Vertrags hervorgeht, »besondere Verhältnisse« das Zugeständniss des Präcipuums veranlasst. Diese »besonderen Verhältnisse« bestanden lediglich darin, dass angenommen wurde, der starke Verbrauch zollpflichtiger Waaren in jener reichen Stadt rechtfertige einen Vorzug bei der Vertheilung der Zolleinkünfte. Dieser Grund ist jedoch nicht ganz stichhaltig. Er widerstreitet dem allgemein aufgestellten Princip der Gemeinsamkeit der Zolleinkünfte nach Maassgabe der Kopfzahl, und stellt an dessen Stelle ein anderes Princip, dessen consequente Durchführung unsägliche Schwierigkeiten bereiten würde, und schliesslich doch nicht im Stande wäre, die angestrebte gerechtere Vertheilung herbeizuführen. Es ist desshalb nicht abzusehen, wie die Bevorzugung Frankfurts durch ein indirektes Präcipuum künftig fortbestehen könnte, ohne den Grundsatz der Gleichheit in dem Gesellschaftsverhältniss des Zollvereins empfindlich zu verletzen. Ohnehin war der gesammte Vortheil, welchen Frankfurt aus seinem Beitritt zum Zollverein gezogen hat, unzweifelhaft sehr gross, wenn er sich auch in Zahlen nicht darstellen lässt.

Das Präcipuum von Frankfurt, so wie von Hannover, Oldenburg, Schaumburg verletzt aber nicht allein die natürliche Grundlage der Gleichheit im Zollverein, sondern widerstreitet auch der ausdrücklichen Zusicherung, welche bereits früher einem Vereinsstaate vertragsmässig gemacht worden ist. Der Art. 8 des Zollvertrags zwischen Preussen etc. und Kurhessen vom 25. August 1831 besagt wörtlich: »Die Kurfürstlich-Hessische Re-»gierung erklärt es hierbei als ihren eigenen Absichten und »Wünschen entsprechend, dass mit anderen deutschen Staaten »Zollvereinigungs-Verträge auf der Grundlage des gegenwärtigen »Vertrags abgeschlossen werden, und wird zu Verträgen dieser »Art, vorausgesetzt, dass den ferner beitretenden »Staaten keine grösseren Vortheile eingeräumt »werden, als die hohen contrahirenden Theile sich durch ge-»genwärtigen Vertrag gegenseitig zugestanden haben, gern ihre »Zustimmung geben.« Wenn nun später im geraden Widerspruch

mit dieser Zusicherung einzelnen Staaten durch das »Präcipuum« dennoch grössere Vortheile eingeräumt worden sind, so würde Kurhessen allerdings befugt gewesen sein, schon für sich allein gegen den Fortbestand des Präcipuums, als vertragswidrig, Verwahrung einzulegen.

Das sogenannte Präcipuum ist mit der Gleichberechtigung im Zollverein unvereinbar. Eine derartige Bevorzugung einzelner Staaten, zum Nachtheil der übrigen Staaten, wird desshalb bei Erneuerung der Zollvereinsverträge nicht bestehen bleiben dürfen.

2. Accise.

a. Allgemeine Erörterung.

Unter Accise — Aufschlag, Verbrauchsabgaben, Konsumtionssteuern, innere Abgaben etc. — wird diejenige Gattung von Aufwandssteuern verstanden, welche, im Gegensatz zu den Grenzzöllen, bei der Erzeugung oder dem Verkauf etc. bestimmter Gegenstände im Inneren des Landes zur Erhebung kommen. Die Acciseabgaben sind zwar zunächst von denjenigen Personen zu entrichten, welche die Erzeugung der betreffenden Gegenstände bewerkstelligen oder bei dem Verkauf etc. thätig sind; aber schliesslich müssen sie von denjenigen Personen getragen werden, welche die besteuerten Gegenstände verbrauchen — den Konsumenten. — Einzelne Gegenstände eignen sich ganz gut zu einer derartigen Besteuerung, wie geistige Getränke, Tabak etc. Auch bildet das Einkommen von der Accise einen einträglichen Theil der Staatseinnahmen, welcher in dem Finanzhaushalt der meisten Staaten nicht leicht entbehrt werden kann. Dagegen ist diese Abgabe mit mancherlei lästigen Beschränkungen verbunden; sie veranlasst Unterschlagungen, Strafen etc., und sie vertheuert die belegten Gegenstände um den Betrag der Steuer. — Die Erhebungsformen der Accise schliessen sich zwar in der Regel an die Erzeugung oder an den Verkauf an, sind aber doch sehr mannigfaltig. So kann beispielsweise die Bieraccise auferlegt sein: als Malzaufschlag bei dem Schroten in den Mühlen und bei dem Einmaischen; oder bei dem Brauen nach Maassgabe des Kesselgehalts, oder nach der

Menge des verbrauchten Schrotes; endlich auch von dem gebrauten Vorrath bei dessen Einlagerung, Verkauf etc.

b. Die Hemmnisse der Accisen.

Bei der Erörterung der Zuständigkeit des Zollvereins wurde schon darauf hingewiesen, dass sich die Gesetzgebung des Zollvereins neben den Zöllen auch mit der Accise beschäftigt, dass jedoch deren Einwirkung auf die Accise wesentlich verschieden ist von deren Einwirkung auf die Zölle. Dieser Unterschied verdient genau beachtet zu werden; denn durch denselben ist der Anlass zu einer der erheblichsten Beschwerden gegen den Zollverein gegeben. Das gesammte Zollwesen im ganzen Umfang des Zollverbandes ist gleichmässig geordnet und zu einer organischen Einheit ausgebildet. Gemeinsame Zolleinrichtungen, gemeinsamer Tarif, gemeinsame Einkünfte u. s. w. Die Accise dagegen entbehrt innerhalb des Zollverbandes aller wesentlichen Merkmale der Einheit und der Gemeinsamkeit; sie ist, was Gesetzgebung, Verwaltung, Einkommen etc. anlangt, zunächst und überwiegend der Einwirkung der Einzelstaaten unterworfen. Die Accise ist im eigentlichen Sinne des Worts partikulär. Allerdings bildet die Besteuerung des Rübenzuckers eine Ausnahme von dieser Regel. Dadurch wird aber der bezeichnete Charakter der übrigen Acciseabgaben nicht geändert. Die Zollverträge selbst bestätigen dieses, indem sie festsetzen, »dass es »jedem Vereinsstaate freigestellt bleibe, die auf der Hervorbrin»gung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen »bereits ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern »oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen.«

Damit wird ein Prinzip festgestellt, welches in seinem innersten Wesen jeder Gemeinsamkeit widerstreitet. Dass dieses Prinzip bedenkliche Uebelstände erzeugen müsse, scheint man schon bei der Gründung des Zollvereins erkannt zu haben. Denn alle Zollverträge seit dreissig Jahren stellen den Grundsatz auf: »Es »wird allseitig als wünschenswerth anerkannt, in Beziehung auf »den Aufschlag auf innere Verbrauchsgegenstände eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und Besteuerungssätze in den Ver»einsstaaten thunlichst hergestellt zu sehen, und es wird daher

»auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmässig- »keit gerichtet sein.« Die hier in Aussicht gestellte »Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze« ist jedoch niemals zu Stande gekommen. Allerdings haben die Specialverträge und Protokolle des Zollvereins in Betreff der Accise ein gewaltiges Material angehäuft; sie lassen jedoch den Kern der Sache unberührt, und beschäftigen sich lediglich mit einer Reihe von Vorkehrungen, um einestheils allzu lästige Hemmnisse des Verkehrs minder fühlbar zu machen und anderentheils um das partikuläre Erträgniss der Accise möglichst sicher zu stellen. — Wir lassen nunmehr die allgemeinen Vorschriften der Zollvereinsgesetzgebung über das Accisewesen zunächst folgen, da sie den Beweis der ausgesprochenen Behauptung liefern und zugleich das Verständniss über den Sitz des Uebels eröffnen. Die besonderen Feststellungen über die Accise, welche zu einem fast chaotischen Berg angewachsen sind, können hier füglich bei Seite gelassen werden.

c. Normativ-Bestimmungen.

1) Es soll zwar jedem Vereinsstaate freigestellt bleiben, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung und dem Verbrauche von Erzeugnissen bereits ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen; jedoch dürfen die Vereinsstaaten nur die nachstehend genannten Erzeugnisse, und keine anderen, mit dergleichen Abgaben belasten:

Branntwein,
Bier resp. Malz,
Wein resp. Most,
Essig,
Zider,
Tabak,
Mehl- und Mühlenfabrikate,
Backwaaren,
Fleisch, Fleischwaaren, Fett.

Ausnahmsweise ist der Stadt Frankfurt die Vergünstigung nach-

gelassen, auch noch von Brennmaterialien, Getreide und Fourage eine Acciseabgabe zu erheben.

2) Eine Verständigung über bestimmte Sätze der Accise, deren Betrag nicht überschritten werden darf, soll stattfinden. Diese Verständigung hat auch wirklich stattgefunden; jedoch nur in Beziehung auf Wein, Branntwein, Bier und Tabak; während sie in Betreff der übrigen Accisegegenstände nicht für erforderlich erachtet wurde.

3) Ausländische Erzeugnisse dürfen mit einer weiteren Abgabe nicht beschwert werden; jedoch »vorbehaltlich derjenigen »inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere »Verarbeitung oder anderweiten Bereitungen aus solchen Erzeug»nissen ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder »vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.«

4) Das Erzeugniss eines anderen Vereinsstaates soll unter keinem Vorwand höher oder in einer lästigeren Weise besteuert werden, als das inländische; ausgenommen Wein in solchen Staaten, welche keinen Wein erzeugen. — Insbesondere darf in Betreff derjenigen inneren Steuern, welche nach dem Werthe erhoben werden, bei Feststellung dieses Werthes das inländische Erzeugniss nicht vor dem vereinsländischen begünstigt werden.

5) »Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Her»vorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions - Gegenstandes »gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der »Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll er»heben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder »bis zum vollen Betrag zurückerstatten lassen.« — Welche Beträge hiernach zur Erhebung kommen, beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet. — Veränderungen sollen mitgetheilt und zugleich nachgewiesen werden, dass die Steuerbeträge den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

6) Es soll auf Vereinigungen mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuereinrichtungen mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuererträge hingewirkt werden. — Dergleichen Vereinigungen werden als ein Ganzes betrachtet.

7) Als Regel findet die Erhebung im Lande des Bestimmungsorts statt. Dabei ist zugleich der Verkehr so wenig als möglich zu beschränken.

8) Bei Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen und Korporationen, sollen die allgemeinen Grundsätze wie bei den Staatssteuern zur Anwendung kommen. — Vom Tabak dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden.

9) Alle Gesetze, Verordnungen, Abänderungen etc. über Accise sollen gegenseitig mitgetheilt werden; diejenigen über Kommunalabgaben eingeschlossen.

10) Etwaige Reclamationen gegen neue Steueransätze hindern nicht deren Wirksamkeit; es soll nur versucht werden, die Erledigung im Korrespondenzwege oder auf einer General-Konferenz herbeizuführen [1].

Durch diese Normativbestimmungen ist also der Kreis derjenigen Gegenstände, welche überhaupt mit Accise belastet werden dürfen, genau begrenzt (Abs. 1). Zugleich sind bestimmte Maximalsätze für die Accise festgesetzt, deren Ueberschreitung nicht stattfinden darf (Abs. 2). Ferner ist unterschieden zwischen ausländischen Erzeugnissen und zwischen Erzeugnissen anderer Vereinsstaaten (Abs. 3 und 4) u. s. w. Der Abs. 10 endlich zeigt recht augenscheinlich die schwachen Schranken, welche die Gesetzgebung des Zollvereins der Autonomie der Einzelstaaten in Acciseangelegenheiten entgegen zu setzen vermag.

d. Uebergangssteuern und Rückvergütungen.

Der Absatz 5 der Normativ-Bestimmungen enthält eine besonders eingreifende Anordnung in Betreff der Accise. »Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung »oder Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt haben, »können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des »Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben.« Die hier den Einzelstaaten ertheilte Ermächtigung, den gesetzlichen

1) Vergl. Art. 3 des Zollvertrags vom 8. Mai 1841. — Separat-Artikel 4. — Art. 11 des Zollvertrags vom 4. April 1853. — Separat-Artikel 10. — Schlussprotokoll vom 2. Januar 1836 etc. etc.

Betrag der auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegten inneren Steuer bei dessen Einfuhr aus anderen Vereinsstaaten voll zu erheben — also die Uebergangssteuer — erfordert zu ihrer Sicherung etc. in Beziehung auf Grenzschluss, Grenzbewachung, Waarenrevision, Erhebung, Kontrolle u. s. w. besondere Veranstaltungen an den Landesgrenzen, welche unter dem Namen der »Binnenzolllinien« den Verkehr zwischen den einzelnen Staaten des Zollverbandes sehr fühlbar hemmen. In den Binnenzolllinien ruht zweifellos der Schwerpunkt der Anschuldigungen gegen den Zollverein. Sie veranlassen neben der lästigen Beschränkung des Verkehrs im Inneren des Vereinsgebiets auch noch Defraudationen und einen übermässigen Kostenaufwand. Wenn gleich genaue statistische Nachweisungen über den Betrag jener Kosten fehlen, so steht doch schon nach allgemeinen Wahrnehmungen fest, dass die Einwohner des Zollvereins die durch die Binnenzolllinien erzeugten Belästigungen etc. sehr theuer bezahlen müssen. Die Binnenzolllinien sind freilich nicht zu entbehren, so lange die Uebergangsabgaben bestehen, und die Uebergangsabgaben sind ebenwohl nicht leicht zu entbehren, so lange die Accise ihre jetzige Einrichtung behält. Aber muss denn diese Einrichtung überhaupt bestehen bleiben, oder kann nicht eine solche äussere Form aufgefunden werden, welche die Uebergangsabgaben mit den Binnenzolllinien etc. beseitigt? — Zunächst wäre hierauf einschränkend zu bemerken, dass auch jetzt schon Uebergangsabgaben nicht bei allen Accisegegenständen vorkommen, sondern nur bei einem Theil derselben. Die Uebergangssteuern dürfen nämlich nur bei der Einfuhr solcher Gegenstände erhoben werden, auf deren Hervorbringung oder Zubereitung eine Konsumtionsabgabe gelegt ist (Abs. 5). Eine Uebergangssteuer darf also nicht erhoben werden bei der Einfuhr solcher Gegenstände, welche lediglich bei dem Verkaufe oder bei dem Uebergang in die Hand des Verzehrers mit einer Konsumtionsabgabe belastet sind. Von diesen letztgenannten Gegenständen, auch wenn sie Erzeugnisse eines anderen Vereinsstaates sind, gilt nur, dass sie nicht höher und nicht in einer lästigeren Weise besteuert werden sollen als die gleichen inländi-

schen Erzeugnisse (Abs. 4). Hiernach sind also zwei Kategorien von Accisegegenständen zu unterscheiden; eine Kategorie, bei welcher im Falle der Einfuhr aus anderen Vereinsländern Uebergangssteuern erhoben werden dürfen; und eine andere Kategorie, bei welcher in diesem Falle Uebergangssteuern ausgeschlossen sind, und nur eine Accisebesteuerung in derselben Weise stattfinden darf, wie bei den gleichen inländischen Erzeugnissen. Aus dieser Unterscheidung ergiebt sich, dass der Vorwurf einer Belästigung des Verkehrs durch die Uebergangssteuer etc. keineswegs alle Acciseabgaben gleichmässig trifft. Dieser Vorwurf kann nur bezüglich derjenigen Accisegegenstände erhoben werden, auf deren Hervorbringung oder Zubereitung eine innere Steuer gelegt ist. Im Wesentlichen sind dieses dieselben Gegenstände, über deren Maximalbesteuerung eine Verständigung stattgefunden hat (Abs. 2): nämlich Wein, Branntwein, Bier und Tabak, beziehungsweise Malz und Most. — Mit der Befugniss, Uebergangssteuern zu erheben, steht in einem unmittelbaren Zusammenhang die Befugniss, Rückvergütungen der Steuern eintreten zu lassen. Der Absatz 5 der obenerwähnten Normativbestimmungen besagt nämlich weiter: »Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt haben, können auch den gesetzlichen Betrag derselben bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten theilweise oder bis zum vollen Betrag zurückerstatten lassen.« Zugleich ist jedoch durch besondere Feststellungen nachgelassen, dass nicht allein bei der Ausfuhr solcher Gegenstände, auf deren Hervorbringung oder Zubereitung eine Konsumtionssteuer gelegt ist, sondern auch bei der Ausfuhr solcher Gegenstände, auf welche bei dem Kaufe oder bei der Verzehrung eine innere Steuer gelegt ist, die Abgabe unerhoben bleiben, oder ganz oder theilweise zurückerstattet werden darf [1].

---

1) Die Uebergangssteuern sind erst seit dem Jahr 1842 (Vertrag vom 8. Mai 1841) an die Stelle der früheren Ausgleichungsabgaben getreten. Letztere wurden ebenwohl von Bier, Branntwein, Wein und Tabak, beziehungsweise Malz und Most erhoben; jedoch nur dann, wenn jene Gegenstände in dem anderen Vereinsland, aus welchem sie ein-

e. Besteuerung der Rübenzucker-Fabrikation.

Wir haben schon früher auf die Ausnahmestellung hingewiesen, welche die Besteuerung des aus Rüben bereiteten Zuckers in dem gesammten Accisewesen einnimmt. Bevor wir uns mit einer Untersuchung über die anderweite Organisation der Accise beschäftigen, wird es räthlich sein, die besonderen Einrichtungen zu betrachten, welche in Betreff der Besteuerung des aus Rüben bereiteten Zuckers im Zollverein bereits getroffen sind:

1) Der im Umfang des Zollvereins aus Rüben verfertigte Zucker wird mit einer überall gleichen Steuer belegt. — Die desshalbige Gesetzgebung und Verwaltung soll übereinstimmend sein.

Vergleiche Art. 1 der Anlage zu Art. 12 des Zollvertrags vom 4. April 1853.

2) Der Ertrag der Rübenzuckersteuer ist gemeinschaftlich, und wird ebenso vertheilt wie die Eingangsabgaben.

l. c. Art. 5 der Anlage.

3) Neben der gemeinschaftlichen Rübenzuckersteuer darf in keinem Falle eine weitere Abgabe, weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Commune erhoben werden.

Vergl. Art. 1, Absatz 2 der Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 und vom 4. April 1853.

4) Als allgemeiner Grundsatz für die Abmessung der Rübensteuer ist angeordnet, dass die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker gegen den Eingangszoll vom ausländischen Zucker stets so viel niedriger gestellt werden soll, als nöthig

---

geführt wurden, niedriger besteuert waren als im Inland; und nur so weit, dass die Differenz zur Ausgleichung kam. Von denjenigen Gegenständen, von welchen Ausgleichungsabgaben erhoben werden konnten, durften keine weiteren Abgaben weder für Rechnung des Staats noch für Rechnung der Kommunen beibehalten oder neu eingeführt werden. Auch sollten Rückvergütungen und Steuernachlässe bei der Ausfuhr derselben nicht stattfinden. — Durch das eingeführte neue System sind Steuernachlässe und Rückvergütungen bei allen Accisegegenständen ausdrücklich eingeräumt, auch Oktroi-Auflagen gestattet. — Die Gesetzgebung des Zollvereins hat also in der vorliegenden Richtung seit dem Jahr 1841 offenbar einen Rückschritt gemacht.

ist, um der inländischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Concurrenz des ausländischen Zuckers auf eine die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Consumenten gefährdende Weise zu beschränken.

Vergl. Art. 2 der Anlage zu Art. 12 des Zollvertrags vom 4. April 1853.

5) Die Steuer vom Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben beträgt 7 1/2 Slbg. oder 26 1/4 kr.

Vergl. Art. 2 der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers etc. vom 16. Februar 1858.

6) Der Eingangszollsatz für ausländischen Zucker bleibt unverändert, dagegen wird der Eingangszoll für Syrup auf 3 Thlr oder 5 fl. 15 kr. pr. Zollzentner festgestellt. Auflösungen von Zucker unterliegen dem höchsten Eingangszollsatz für Zucker.

Vergl. Art. 3 der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers etc. vom 16. Februar 1858.

7) Die Zollvergütung für den in inländischen Siedereien raffinirten Zucker, welcher in das Ausland ausgeführt wird, wird auf 5 5/6 Thlr. oder 10 fl. 12 1/2 kr. festgesetzt.

Vergl. Schlussprotokoll vom 16. Februar 1858 zum Art. 3.

8) Die Bestimmungen der Zollgesetzgebung, Kontrolle etc. finden auf die Rübenzuckersteuer volle Anwendung.

Vergl. Art. 6 der Anlage zu Art. 12 des Zollvertrags vom 4. April 1853.

9) Wegen der den einzelnen Vereinsregierungen für die Kosten der Verwaltung der Rübenzuckersteuer zu gewährenden Vergütung verbleibt es bei den getroffenen Vereinbarungen (Hauptprotokoll § 59, I. etc. der neunten General-Konferenz).

Vergl. Separat-Artikel 3, Anlage zu Separat-Artikel 11, vom 4. April 1853.

10) Die Revenuenabrechnung erfolgt wie bei den Zollgefällen, jedoch getrennt und zweimal im Jahr.

eod.

11) Jede Vereinsregierung soll bis zum 30. April eine Nachweisung der bei ihren Hebestellen erfolgten Verzollungen von ausländischem Zucker und Syrup und der erfolgten Versteuerung

von zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben, sowie eine Nachweisung der gewährten Vergütungen für ausgeführten raffinirten Zucker dem Centralbureau zugehen lassen, worauf dann Seitens desselben die Aufstellung etc. der Uebersichten etc. erfolgt.

Vergl. Schlussprotokoll vom 16. Februar 1858 zum Art. 1.

Aus diesen Sätzen ergibt sich, dass die auf die Rübenzucker-Bereitung gelegte Steuer, welche doch zweifellos unter den Begriff der Acciseabgaben — der inneren Verbrauchsauflagen — fällt, in der Gesetzgebung des Zollvereins eine Ausnahme von der Regel bildet. Während der Zollverein die Acciseabgaben überhaupt, was Gesetzgebung, Verwaltung und Einkommen anlangt, wesentlich als partikuläre Steuern bestehen lässt, und in Betreff derselben nur gewisse allgemeine Anordnungen getroffen hat, erklärt derselbe die Rübenzuckersteuer ausnahmsweise zu einer gemeinschaftlichen Abgabe des gesammten Zollvereins, unter Ausschliessung aller und jeder partikulären Eigenschaft. Allerdings ist diese exceptionelle Eigenschaft der Rübenzuckersteuer zunächst nicht hervorgegangen aus dem anerkannten Bedürfniss einer weiteren Ausbildung und Vervollkommnung des Zollvereins, sondern sie ist ganz eigentlich veranlasst durch die zwingende Noth der Verhältnisse. Nachdem die Zuckerfabrikation aus Rüben in einigen Staaten des Zollvereins eine gewisse Ausdehnung erhalten hatte, mussten, zur Sicherstellung des gefährdeten Einkommens aus den Einfuhrzöllen von ausländischem Zucker, Seitens der Zollvereinsgesetzgebung besondere Veranstaltungen getroffen werden und zwar gleichmässig und übereinstimmend für das gesammte Gebiet des Zollvereins. Die Gemeinsamkeit des Ertrāgnisses der Rübenzuckersteuer war dann weiter durch besondere Gründe geboten; einestheils, weil das Erträgniss der Rübenzuckersteuer ein Surrogat für das ausfallende gemeinschaftliche Zolleinkommen von ausländischem Zucker bildet, also an dessen Stelle treten musste; und anderntheils, weil die Zuckerbereitung aus Rüben nicht in allen Staaten gleichmässig stattfindet, sondern nur in einzelnen durch natürliche Verhältnisse des Bodens, des Klima u. s. w. begünstigten Gegenden; folgeweise eine partikuläre Besteuerung des Rübenzuckers die producirenden Staaten zum Nachtheil der consumirenden Staaten begünstigt haben würde.

— Durch die Gemeinsamkeit der inländischen Rübenzuckersteuer ist jedenfalls ein Vorgang geschaffen, auf welchen gestützt eine anderweite Regulirung des Accisewesens überhaupt angebahnt werden kann.

f. Anderweite Organisation der Accise.

Das Bedürfniss einer Reform des Accisewesens wird kaum noch von irgend einer Seite in Abrede gestellt; es ist geradezu unabweisbar. Die Zollverträge selbst räumen dieses in so weit ein, als sie regelmässig den Satz wiederholen: „In Beziehung auf „den Aufschlag auf innere Verbrauchsgegenstände soll eine Ueber„einstimmung der Gesetzgebung und Besteuerungssätze in den „Vereinsstaaten thunlichst hergestellt werden." Indessen ist jene Verheissung der Zollverträge bis jetzt nicht in Erfüllung gegangen. Auch mag bezweifelt werden, ob die hier in Aussicht gestellte Gleichheit der Accisebesteuerung im Stande wäre, das angestrebte Ziel zu erreichen. Die Aufgabe, welche durch eine anderweite Organisation des Accisewesens erreicht werden soll, kann nur dahin gerichtet sein, diejenigen Beschränkungen hinwegzuräumen, welche der Freiheit des Verkehrs im Innern des Zollvereins entgegenstehen; oder mit anderen Worten: die Accisebesteuerung des Zollvereins muss in einer solchen Weise regulirt werden, dass die Uebergangssteuern, die Rückvergütungen und die Binnenzolllinien künftig hinwegfallen. Aber auch dann, wenn das Bedürfniss der Herstellung der Verkehrsfreiheit im Innern des Zollvereins anerkannt wird, lässt sich geltend machen, dass eine Aenderung der jetzigen Accisebesteuerung, insbesondere der Wegfall der Uebergangssteuern, einzelne Staaten im Vergleich zu anderen Staaten empfindlich benachtheiligen muss, weil — selbst abgesehen von einer Verschiedenheit der Besteuerungssätze und der Besteuerungsformen — die Erzeugung und der Verbrauch accisepflichtiger Gegenstände in den einzelnen Staaten sehr verschieden ist. Dieser Grund, welcher mit besonderem Nachdruck vorgebracht zu werden pflegt, kann allerdings eine gewisse Berechtigung für sich in Anspruch nehmen. In der That lässt sich nicht in Abrede stellen, dass bei mehreren Accisegegenständen,

in Folge der Beseitigung der Uebergangssteuern etc., eine Benachtheiligung einzelner Staaten selbst in dem Fall stattfinden kann, wenn überall gleiche Besteuerungssätze und Besteuerungsformen eingeführt werden. — Bevor wir jedoch in unserer Untersuchung weiter vorschreiten, scheint es nothwendig, den schon früher erwähnten Unterschied zwischen denjenigen Acciseabgaben, bei welchen Uebergangssteuern nachgelassen sind — also Wein, Branntwein, Bier und Tabak, beziehungsweise Most und Malz — und denjenigen Acciseabgaben, bei welchen Uebergangssteuern nicht stattfinden, scharf ins Auge zu fassen. Die letztgenannten Accisegegenstände — Mehl, Mühlenfabrikate, Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren, Fett — können eine Hemmung des freien Verkehrs im Inneren des Zollvereins nicht veranlassen, weil bei denselben Uebergangsabgaben, resp. Rückvergütungen, ausgeschlossen sind, und für sie das Erforderniss der Binnenzolllinien nicht besteht. Bei dieser Gattung von Acciseabgaben ist eine „Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den Vereinsstaaten“ allerdings wünschenswerth, aber nicht absolut erforderlich. Ein erheblicher Nachtheil, insbesondere eine Schädigung des Finanzeinkommens einzelner Staaten, ist bei diesen Gegenständen sogar in dem Falle ausgeschlossen, wenn eine gleiche Besteuerung nicht zu Stande kommt. Wesentlich anders liegt die Sache bei denjenigen Accisegegenständen, bei welchen Uebergangssteuern etc. zur Erhebung gelangen, und folgeweise das Erforderniss der Binnenzolllinien besteht. Bei diesen ist die Gleichheit der Besteuerungssätze und des Besteuerungsverfahrens eine wesentliche Vorbedingung für den Wegfall der Uebergangssteuern und der Binnenzolllinien. Die Gleichheit der Besteuerung genügt jedoch bei diesen Gegenständen noch nicht, sondern es muss nothwendig noch die Gemeinsamkeit des Steuerertrágnisses hinzutreten, und zwar aus folgenden Gründen: Einige Staaten sind bei der Erzeugung derjenigen Accisegegenstände, bei welchen die Uebergangssteuern und die Binnenzolllinien beseitigt werden sollen — also Wein, Branntwein, Bier und Tabak — durch natürliche Bedingungen, Bodenverhältnisse, Klima u. s. w. begünstigt, wie denn dieses Verhältniss bei der Erzeugung des

Weins und des Tabaks besonders stark hervortritt. Andere Staaten dagegen können jene Gegenstände entweder gar nicht oder nur unter mehr oder weniger ungünstigen Verhältnissen erzeugen. Die Wirkung der günstigeren Produktionsbedingungen äussert sich dahin, dass bei gleicher Besteuerung und bei dem Wegfall der Uebergangssteuern etc., die begünstigten Staaten die weniger begünstigten Staaten nicht nur mit ihrem Bedarf an solchen Gegenständen versehen, sondern auch die Steuer von diesen Gegenständen für sich beziehen, also die Angehörigen anderer Staaten zum Vortheil ihrer Finanzen besteuern. Einzelne Staaten, in welchen die Produktion durch natürliche Verhältnisse gehindert oder erschwert ist, werden also bei gleicher Besteuerung in dem Falle benachtheiligt, wenn die Produktion ihrer Bedürfnisse in andern Staaten stattfindet, und zwar nach einer doppelten Richtung, sowohl in Beziehung auf ihre Producenten, als in Beziehung auf ihr Finanzeinkommen. Es sind desshalb gleiche Besteuerungssätze bei derartigen Gegenständen an und für sich nicht genügend, sondern es muss die Gemeinsamkeit des Steuerertrāgnisses noch hinzutreten. — Aehnliche Erwägungen haben bei der Besteuerung des Rübenzuckers, dessen Erzeugung ebenwohl nur in besonders begünstigten Gegenden stattfinden kann, veranlasst, diese Steuer zu einer gemeinsamen zu erklären, dergestalt, dass das Erträgniss der Steuer unter sämmtliche Vereinsstaaten, nach dem Maassstab der Bevölkerung, getheilt wird. Es muss desshalb, wenn die Uebergangssteuern von Wein, Branntwein, Bier und Tabak künftig hinwegfallen sollen, selbst bei einer gleichen Accisebesteuerung dieser Gegenstände in allen Vereinsstaaten, das Acciseeinkommen von denselben als ein gemeinsames erklärt und nach dem Maassstab der Bevölkerung unter die einzelnen Staaten vertheilt werden.

Nachdem nachgewiesen worden ist, wie die Ungleichheit der natürlichen Produktionsbedingungen in den einzelnen Staaten mit absoluter Nothwendigkeit die Forderung begründet, dass die Steuern auf Wein, Branntwein, Bier und Tabak, auch wenn sie gleichmässig regulirt sind, als gemeinsame behandelt werden müssen; so ist nunmehr weiter in Erwägung zu ziehen, wie sich die Consumtionsverhältnisse

in Beziehung auf jene Gegenstände in den einzelnen Staaten zu einander verhalten. Hierbei darf man nicht übersehen, dass die Acciseabgaben schliesslich von den Consumenten getragen werden, und dass derjenige Staat, in dessen Gebiet die Consumtion stattfindet, desshalb auch einen Anspruch auf die betreffende Consumtionssteuer hat. — Betrachtet man die mehrgenannten Accisegegenstände etwas näher, so ergibt sich, dass dieselben in zwei Kategorien unterschieden werden können: in Spirituosen — Wein, Branntwein und Bier — und in Tabak. Bei dem Verbrauch des Tabaks dürfte sich ein erheblicher Unterschied zwischen den einzelnen Staaten kaum herausstellen. Eine gleiche Besteuerung des Tabaks wird also nicht im Stande sein, einzelne Staaten zu benachtheiligen, sobald nur das Erträgniss der Tabaksteuer als ein gemeinsames erklärt und unter die einzelnen Staaten nach dem Maassstab der Bevölkerung vertheilt wird [1].

1) In Betreff der Tabaksteuer im Zollverein wäre hier noch thatsächlich Folgendes zu bemerken. Nach den officiellen Ermittelungen, wie solche von den Regierungs-Kommissären zu Frankfurt in den Jahren 1848 und 1849 zusammengestellt worden sind, ist die Grösse der durchschnittlich mit Tabak bepflanzten Flächen sowie die jährliche Produktion an Tabak:

			Jährl. Produktion.
in Preussen		37,066 Pr. Morgen.	227,463 Centner.
„ Sachsen		186 „ „	1,116 „
„ Kurhessen		1,004 „ „	8,001 „
„ Thüringen		697 „ „	5,136 „
„ Braunschweig		— „ „	—
	Sa.	38,953 Pr. Morgen.	241,716 Centner.
in Baiern		19,456 Pr. Morgen.	101,177 Centner.
„ Württemberg		10,000 „ „	60,000 „
„ Baden		13,447 „ „	110,000 „
„ Grossh. Hessen		2,268 „ „	13,608 „
„ Nassau		— „ „	— „
„ Frankfurt		— „ „	— „
	Sa.	45,171 Pr. Morgen.	284,785 Centner.
in Hannover		? „ „	50,000 Centner.

Bei den Spirituosen dagegen lässt sich allerdings, was die einzelnen Gattungen anlangt, eine erhebliche Verschiedenheit der Konsumtion in den einzelnen Staaten bemerken, indem in dem einen Lande überwiegend Wein verbraucht wird, in dem anderen Bier, in dem anderen Branntwein oder Cider. Dieser Unterschied verschwindet jedoch, wenn man die Spirituosen als eine Gesammtheit ins Auge fast. Kein Land, keine Gegend, kein Dorf ist anzutreffen, in welchem nicht ein Verbrauch der einen oder der anderen Gattung von Spirituosen statt findet. Der Verbrauch der Spirituosen dürfte sich demnach in den einzelnen Staaten des Zollvereins als ziemlich gleichmässig herausstellen, wenn man die einzelnen Gattungen derselben gegen einander abwägt. Die gemeinsame Besteuerung der Spirituosen wird desshalb auch in Beziehung auf die Konsumtionsverhältnisse eine Benachtheiligung einzelner Staaten dann nicht zur Folge haben können, sobald jede einzelne Gattung

---

In den erstgenannten Staaten — also in Preussen, Sachsen, Kurhessen, Thüringen, Braunschweig — unterliegt der inländische Tabak einer Besteuerung und zwar für 6 □Ruthen Preuss. mit Tabak bepflanzten Bodens jährlich:

1. Klasse	mit	6 Sgr.
2. „	„	5 „
3. „	„	4 „
4. „	„	3 „

In den letztgenannten Staaten ist der inländische Tabak nicht besteuert.

Der Ertrag der Tabakssteuer in den letzten 5 Jahren vor 1848 war:

in Preussen	141,748 Th.
„ Sachsen	415 „
„ Kurhessen	3,144 „
„ Thüringen	2,466 „
„ Braunschweig	— „
Sa.	147,773 Th.

Die Uebergangsabgaben, welche für gemeinschaftliche Rechnung dieser Staaten erhoben werden, haben durchschnittlich betragen jährlich: 68,775 Th.

Da Baiern, Württemberg, Baden, Gross. Hessen, Nassau und Frankfurt eine Tabaksteuer nicht erheben, so läuft die Binnenzolllinie für die Uebergangssteuer von Tabak an den Nordgrenzen von Baiern, Grossh. Hessen, Nassau bis zur Nahe genau durch die Mitte von Deutschland.

mit einer überall gleichen Acciseabgabe belastet wird, und zugleich eine relative Uebereinstimmung der Steuersätze zwischen den einzelnen Gattungen der Spirituosen unter einander stattfindet. Wir meinen so: Wenn beispielsweise ermittelt wäre, dass der Verbrauch des Weins in überwiegend Wein consumirenden Ländern 10 Maass auf den Kopf der Bevölkerung beträgt; der Verbrauch von Bier in überwiegend Bier consumirenden Ländern 20 Maass auf den Kopf der Bevölkerung; der Verbrauch von Branntwein aber in überwiegend Branntwein consumirenden Ländern nur 5 Maass auf den Kopf der Bevölkerung; so braucht nur der Wein mit der halben Steuer des Branntweins und das Bier mit dem vierten Theil der Steuer des Branntweins belastet zu werden, um eine relative Gleichheit zwischen der Steuer auf Wein, Bier und Branntwein rücksichtlich der der Konsumtion herzustellen. Denn: $5 \times 20 = 10 \times 10 = 20 \times 5 = 100$.

Dass hierüber ziemlich genaue Verhältnisszahlen auf dem Wege statistischer Ermittelungen zu erlangen sind, lässt sich nicht bezweifeln. Auf dieser Grundlage würde eine Gemeinsamkeit der Accisebesteuerung der Spirituosen hergestellt werden können, ohne dass die bestehende Ungleichheit in den Consumtionsverhältnissen der einzelnen Gattungen der Spirituosen eine Benachtheiligung eines Staates zu veranlassen vermöchte.

3. Staatsmonopole.

Das Wesen der Staatsmonopole besteht bekanntlich darin, dass der Staat eine ausschliessliche Handelsbefugniss mit einem gewissen Gegenstand für sich in Anspruch nimmt und vermittelst dieser Berechtigung bei dem Verkaufe einen höheren Preis erzielen kann, als sonst zu erlangen wäre. Die Preise der Monopolgegenstände sind demnach aus zwei Faktoren zusammengesetzt: aus dem natürlichen Kostenpreis und aus dem Monopolgewinn. In welcher Form dieser Gewinn von dem Staate bezogen wird, ob in der Form eines Stempels, wie bei den Spielcharten, oder in der Form eines erhöhten Verkaufspreises, wie bei dem Salz, ist zunächst gleichgültig. Wenn das Spiel Charten mit einem Stempel von 10 Sgr. belastet wird, die Anschaffungskosten aber nur 2 Sgr. betragen, so ist der Mono-

polgewinn 8 Sgr. Wenn der Centner Kochsalz vom Staat zu 3 Th. verkauft wird, während die Erzeugungskosten etc. 1 Th. betragen, so ist der Monopolgewinn 2 Thl. u. s. w. Die nächste Wirkung der Staatsmonopole muss also darin bestehen, dass die betreffenden Gegenstände um den Betrag des Monopolgewinns vertheuert werden, und zwar zu Gunsten der Staatskasse und auf Kosten der Consumenten.

Die Zollverträge bezeichnen als zu den »Staasmonopolien« gehörige Gegenstände ausdrücklich das Salz und die Spielcharten. Wir müssen desshalb diese Bezeichnung hier beibehalten, ohne jedoch damit deren Richtigkeit in sprachlicher und rechtlicher Beziehung anzuerkennen. Das sogenannte Monopol der Spielcharten besteht als wirkliches Monopol nur in einer Minderzahl der Zollvereinsstaaten, und erscheint desshalb überwiegend als eine Verbrauchsauflage, welche in der Form des Stempels erhoben wird. Das sogenannte Salzmonopol fällt unter dieser Bezeichnung fast in allen Staaten zunächst mit dem Salzregal zusammen und stellt sich daher überwiegend als ein Ausfluss dieses Regals dar.

Ganz abgesehen von der Monopoleigenschaft sind Spielcharten uud Salz durch den Art. 8 des Zollvertrags vom 4. April 1853 ebenso wie die »im Inneren der contrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse« von der im Art. 7 allgemein festgestellten »Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den Zollvereinsstaaten« ausdrücklich ausgeschlossen. Die Besteuerung des Salzes und der Spielcharten fällt ebenso wie die Besteuerung der Accisegegenstände der Einwirkung der Einzelstaaten anheim; sie ist, was Gesetzgebung, Verwaltung und Einkommen anlangt, partikulär. Die Zollvereinsgesetzgebung äussert im Uebrigen auf die Besteuerung der Spielcharten keine bemerkenswerthe Einwirkung. Dagegen beschäftigen sich die Verträge und Protokolle etc. des Zollvereins sehr ausführlich mit der Besteuerung des Salzes; jedoch überall nur zu dem Zweck, um das partikuläre Erträgniss der Salzsteuer möglichst sicher zu stellen. — Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Accisegegenständen und den »Staatsmonopolien« besteht darin, dass der Uebergang der ersteren von

einem Zollvereinsstaat in den anderen nur an die Erfüllung gewisser Formalitäten und an die Entrichtung gewisser Abgaben geknüpft — also nur erschwert — ist; während der Uebergang von Salz und Spielcharten aus einem Staat in den anderen durch Einfuhrverbote etc. vollständig verhindert — prohibirt — wird. Die hierdurch veranlasste Störung der Verkehrsfreiheit im Inneren des Zollvereins liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Nachweisung. Bei der folgenden Darstellung der einzelnen Gattungen der »Staatsmonopolien« wird es desshalb wesentlich darauf ankommen, Mittel und Wege ausfindig zu machen, welche dahin führen können, die aus den Einfuhrverboten der Spielcharten und des Salzes entstehende Unterbrechung des Verkehrs zu beseitigen, ohne zugleich das Finanzeinkommen der einzelnen Staaten zu vermindern oder zu gefährden.

a. Spielcharten.

Der Art. 9 des Zollvertrags vom 4. April 1853 besagt: »Hinsichtlich der Einfuhr von Spielcharten behält es bei den in »den contrahirenden Staaten bestehenden Verbots- oder Beschrän- »kungsgesetzen sein Bewenden.« Wenn nach dieser Wortfassung noch in Zweifel gezogen werden konnte, ob die Einführung neuer Verbots- oder Beschränkungsgesetze, da wo solche noch nicht vorhanden waren, zulässig sei; so wird einem solchen Zweifel dadurch begegnet, dass der Satz 5 des Schlussprotokolls vom 4. April 1853 diese Befugniss ausdrücklich anerkennt. Hieraus ergiebt sich schon, wie verschiedenartig die Verbots- oder Beschränkungsgesetze in Betreff der Einfuhr von Spielcharten in den einzelnen Staaten gestaltet sein können. Wirklich finden sich auch im Zollverein alle Stufenleitern vertreten, von der strengsten Prohibition bis zum völlig freien Verkehr. Nach dieser Stufenleiter lassen sich die einzelnen Staaten unter vier Hauptgruppen ordnen:

1) Staaten, welche ein wirkliches Handelsmonopol der Spielcharten für sich in Anspruch nehmen, und folgeweise allen sonstigen Handel mit denselben sowie die Einfuhr aus anderen Staaten verbieten — Kurhessen, Sachsen-Weimar etc.

2) Staaten, in welchen die Spielcharten besteuert sind, zugleich aber Einfuhrverbote bestehen, während der innere Handel weitere Beschränkungen nicht erleidet — Preussen, Oldenburg, Königreich Sachsen etc.

3) Staaten, welche die Spielcharten zwar besteuern, ohne jedoch die Einfuhr derselben zu verbieten — Baiern, Württemberg etc.

4) Staaten, in welchen die Spielcharten gar keiner Besteuerung unterworfen sind, und folglich auch die Einfuhr freigelassen ist — Baden, welches seinen früheren Chartenstempel schon seit dem Jahr 1831 aufgehoben hat, Luxemburg etc.

Ob in den einzelnen Staaten ein Monopol der Spielcharten besteht, oder lediglich eine Besteuerung derselben stattfindet, ist vorliegend nicht von Belang. Denn es kommt hier zunächst lediglich darauf an, ob Einfuhrverbote bestehen, oder nicht. Die in den meisten Staaten bestehenden Einfuhrverbote veranlassen zweifellos ein fühlbares Hemmniss des Verkehrs im Inneren des Zollvereins. Man hat desshalb schon vorgeschlagen, den Chartenstempel gänzlich aufzuheben, da derselbe ohnehin, wie fast alle Luxussteuern, nur ein geringes Erträgniss liefere. Dagegen kommt jedoch in Betracht, dass Spielcharten nach den Grundsätzen der Finanzwissenschaft ein ganz geeignetes Besteuerungsobjekt abgeben; dass eine Aufhebung des Chartenstempels für sich allein nicht im Stande sein würde, die überhaupt bestehenden Verkehrshemmnisse erheblich zu mindern; und dass endlich der Chartenstempel dermalen um desswillen ein relativ geringfügiges Erträgniss liefert, weil die jetzige Einrichtung der Erhebung und Kontrolle in fast allen Staaten an erheblichen Mängeln leidet. Der Verbrauch ungestempelter Charten ist auch in denjenigen Ländern, in welchen eine strenge Gesetzgebung besteht, sehr beträchtlich. Ungestempelte Charten können in der Regel ohne Schwierigkeiten aus dem benachbarten Ausland bezogen werden. Die Defraudation wird durch das geringe Volumen erleichtert. Kontrollmaassregeln sind fast nur auf öffentliche Locale anwendbar. Die Unterschlagung des Chartenstempels wird noch durch den besonderen Umstand gefördert, dass in der öffentlichen Meinung eine nur zu stark verbreitete Ansicht besteht,

welche gerade diese Uebertretung der Finanzgesetze für wenig bedenklich hält. Das knappe Erträgniss der jetzigen Spielcharten-Steuer in den meisten Staaten ist desshalb keineswegs geeignet, einen sicheren Maassstab für die Grösse desjenigen Erträgnisses abzugeben, welches bei einer durchgreifenden gleichmässigen Besteuerung im ganzen Gebiet des Zollvereins erzielt werden könnte. Wenn man sich nun auch aus den angegebenen Gründen für die Beibehaltung des Chartenstempels erklärt; so setzt dieses doch keineswegs voraus, dass die dermalige Einrichtung desselben in den einzelnen Staaten bestehen bleiben dürfe. Das Verkehrshinderniss, welches aus den bestehenden Verboten der Einfuhr der Spielcharten aus einem Staat in den anderen hervorgeht, muss künftig hinweggeräumt werden. Eine gleichmässige Besteuerung der Spielcharten in allen Staaten des Zollvereins und eine Gemeinsamkeit des Steuererträgnisses würde selbstverständlich alle Einfuhrverbote der Spielcharten überflüssig machen und den freien Verkehr im Inneren des Zollvereins in dieser Beziehung herstellen. Für eine solche gleichmässige und gemeinsame Besteuerung der Spielcharten würde sich eine ähnliche Einrichtung empfehlen, wie solche bei der Besteuerung des Rübenzuckers bereits besteht; oder mit anderen Worten: der Chartenstempel wird Sache des Zollvereins. Hierbei kommen folgende Punkte in Betracht:

1) Gleiche Besteuerung der Spielcharten im gesammten Gebiet des Zollvereins mittelst des Stempels.

2) Stellung aller Chartenfabriken unter Kontrolle des Zollvereins.

3) Entrichtung der Steuer bei der Fabrikation beziehungsweise bei der Kontrolle derselben.

4) Bei der Einfuhr von Spielcharten aus dem Ausland in den Zollverein Entrichtung der Steuer neben Entrichtung des Zolls.

5) Völlig freier Verkehr mit gestempelten Charten im ganzen Gebiet des Zollvereins.

6) Freie Ausfuhr ungestempelter Charten aus dem Zollverein in das Ausland, jedoch selbstverständlich unter Kontrolle.

7) Vertheilung des Gesammt-Einkommens unter

die Zollvereinsstaaten nach dem Maasstab der Bevölkerung.

8) Gemeinsamkeit der Anschaffungs-, Stempelungs-, Kontroll- etc. Kosten für Rechnung des Zollvereins.

ad 1. Der Betrag des einzuführenden gleichen Chartenstempels dürfte nicht zu hoch zu greifen sein; einestheils, weil in einigen Ländern Spielcharten gar nicht, oder nur sehr niedrig besteuert sind; und anderentheils, damit der Anreiz zu Defraudationen nicht zu stark wird. Dermalen beträgt der Stempel:

für ein Spiel französische Charten von 52 Blättern
— Whiestcharten —

in Sachsen-Weimar . . .	9—14½	Sgr.
„ Kurhessen	8—15	„
„ Königreich Sachsen . .	10	„
„ Preussen	8	„
„ Württemberg	1¾	„
„ Baden	—	„
für Piquet- und deutsche Charten etc.		
in Sachsen-Weimar . . .	3¾—6¼	Sgr.
„ Kurhessen	5—7	„
„ Königreich Sachsen . .	5	„
„ Preussen	3	„
„ Württemberg	1¾	„
„ Baden	—	„

Ein allgemeiner Stempelansatz von 8—10 Sgr. für ein Spiel Tarokcharten, von 4—6 Sgr. für ein Spiel Whiest- oder l'Hombre-Charten, und von 2—4 Sgr. für ein Spiel Piquèt- oder deutsche Charten dürfte als angemessen erachtet werden können.

ad 2 und 3. Die Erhebung der Steuer würde am zweckmässigsten bei der Fabrikation, vor dem Uebergang der Charten in den freien Verkehr zum Verbrauch, stattfinden müssen. — Für die Kontrolle empfehlen sich ähnliche Einrichtungen, wie solche dermalen in Preussen bestehen. Hier ist eine besondere Regierungsgestattung, Concession, zur Errichtung von Spielcharten-Fabriken erforderlich. Vorbedingungen der Concessionsertheilung sind: dass an dem Ort der Fabrik das nöthige Steuer- und Kontrollpersonal beschafft werden kann; dass die von der Steuer-

behörde zur Handhabung der Kontrolle nöthigen Einrichtungen in der Fabrik gemacht werden; dass der Inhaber der Fabrik eine angemessene Kaution zur Sicherstellung der Steuer leistet; und endlich, dass die Entziehung der Konzession stattfinden darf, wenn der Inhaber sich wiederholte Steuerdefraudationen oder eine Begünstigung derselben hat zu Schulden kommen lassen.

ad 4. Die aus dem Ausland in den Zollverein eingeführten Spielcharten dürfen nur dann in den freien Verkehr gelangen, nachdem neben dem Zoll — der jetzige Vereinszoll beträgt 10 Thlr. für den Zollcentner — auch die Stempelsteuer entrichtet worden ist. Durch den Zoll geniessen die inländischen Chartenfabriken zugleich einen Schutz gegen die Koncurrenz des Auslandes, der als ein Ersatz für die Unbequemlichkeiten der Kontrolle betrachtet werden kann.

Die Vortheile einer gleichen und gemeinsamen Besteuerung der Spielcharten im Zollverein liegen sehr nahe. Eine solche Besteuerung würde zunächst — und das ist hier die Hauptsache — die lästigen Einfuhrverbote der Spielcharten von einem Territorium in das andere beseitigen. Sie würde zugleich der so schwunghaft betriebenen Unterschlagung des Chartenstempels wirksam vorbeugen. Sie würde endlich, auch bei einem mässigen Stempelansatz, den einzelnen Staaten ein keineswegs unerhebliches Finanzeinkommen gewähren, und zwar mit einem relativ nur geringen Kostenaufwand.

b. Salz.

Die Verträge des Zollvereins zählen, neben den Spielcharten, auch das Salz den „Staatsmonopolien" zu, und schliessen dasselbe von der allgemeinen Verkehrsfreiheit ebenwohl aus. Vergleiche Zollvertrag vom 4. April 1853, Art. 7 und 8. Dass das sogenannte „Salzmonopol" in den meisten Staaten mit dem Salzregal, beziehungsweise dem Bergregal, zusammenfällt, und überwiegend als ein Ausfluss dieses Regals sich darstellt, wurde schon oben erwähnt. Nur in denjenigen Staaten, in deren Gebiet Salz überhaupt nicht erzeugt wird, während die Regierung den Handel mit Salz ausschliesslich in Händen hat, besteht strenge genommen ein wirkliches Salzmonopol, wie z. B. im Königreich Sach-

sen, in Frankfurt, Nassau etc. In Hannover und Oldenburg dagegen kann nicht einmal von einem Salzmonopol in der gewöhnlichen Bedeutung des Worts geredet werden; denn hier ist der Handel mit Salz völlig frei gegeben, nachdem die Besteuerung auf den Salinen stattgefunden hat. — Da, wo der Staat die ausschliessliche Handelsberechtigung mit Salz besitzt, also das Salzmonopol ausübt, ist es der Regierung möglich gemacht, die Verkaufspreise des Salzes nach ihrem Ermessen zu bestimmen, ebenso wie bei dem Spielchartenmonopol der Betrag des Stempels beliebig festgesetzt werden kann. Die Steuer auf Spielcharten unterscheidet sich jedoch von der Salzsteuer in einem wesentlichen Punkt. Während durch den Chartenstempel ein Gegenstand des Luxus getroffen wird, dessen sich jeder Staatsangehörige beliebig enthalten kann, belastet das Salzmonopol einen Gegenstand, der zu den unentbehrlichen Lebensbedürfnissen gehört. Aus dieser Unentbehrlichkeit des Salzes für das menschliche Leben ergeben sich für die Besteuerung bedeutsame Folgerungen:

1) Die Bewohner eines Staates können sich der Salzsteuer ebensowenig entziehen, als dem Genusse des Salzes. Es gilt dieser Satz bis zu einem gewissen Grade auch von einem hohen Betrag der Steuer.

2) Wie das Bedürfniss des Salzes für alle Menschen gleichmässig besteht, so trifft auch die Salzsteuer alle Bewohner des Staatsgebiets gleichmässig; sie trifft also den Armen eben so stark wie den Reichen. Mit dieser Wirkung der Salzsteuer widerstreitet dieselbe einem Fundamentalsatz der Finanzwissenschaft, wonach jeder Staatsangehörige nach seiner Steuerfähigkeit belastet werden soll. Die Salzsteuer verletzt aber nicht allein die natürliche Gerechtigkeit, sondern sie wirkt auch, selbst bei mässigen Monopolpreisen wie im Zollverein, schon an und für sich sehr drückend auf die ärmeren Volksklassen. Angenommen, dass für jeden Kopf der Bevölkerung der nothwendige Jahresverbrauch an Salz 15 ℔ beträgt, und dass das Pfund Salz vom Staat zu 3 Kreuzer verkauft wird, wovon 1 kr. auf die Erzeugungskosten und 2 kr. auf den Monopolgewinn — die Steuer — fallen; so berechnet sich die Salzsteuer eines Tagelöhners, dessen Familie aus 6 Personen besteht, jährlich auf:

$$2 \times 15 \times 6 = 180 \text{ kr.} = 3 \text{ fl.}$$

Der Millionär dagegen, dessen Familie aus 4 Personen besteht, zahlt jährlich nur:

$$2 \times 15 \times 4 = 120 \text{ kr.} = 2 \text{ fl.}$$

3) Die Salzsteuer liefert, im Gegensatze zu den Luxussteuern, ein sehr ansehnliches Erträgniss, weil alle Bewohner des Staatsgebiets ohne Unterschied von derselben getroffen werden.

4) Das Erträgniss der Salzsteuer ist wegen des gleichbleibenden Bedürfnisses von Jahr zu Jahr ebenwohl ein gleichbleibendes. Auf den Eingang des gewöhnlichen Betrags der Salzsteuer kann also mit Sicherheit gerechnet werden.

Aus den Sätzen ad 3 und 4 ergibt sich das Interesse der Finanzverwaltung an der Salzsteuer, da dieselbe ein regelmässiges und ansehnliches Einkommen zur Staatskasse liefert. Dagegen fehlen der Salzsteuer auf der anderen Seite die Merkmale einer guten Steuer, weil sie den Armen sehr stark belastet, den Reichen aber kaum merklich trifft. Wir sehen desshalb bei der Veranlagung der Salzsteuer die Wagschaale zwischen den Interessen der Finanzverwaltung und der Sorge für die ärmeren Volksklassen öfter hin- und herschwanken, aber nur zu häufig auf die Seite des Finanzinteresses sich neigen.

Die Verträge und Protokolle des Zollvereins beschäftigen sich mit keinem anderen Gegenstand so häufig und so ausführlich wie mit dem Salz. Nachdem die partikuläre Eigenschaft der Salzsteuer einmal festgestellt war, indem die Zollverträge das Salz den „Staatsmonopolien“ zuzählten, nahm man zunächst darauf Bedacht, das partikuläre Erträgniss derselben möglichst sicher zu stellen. Auf diesen Zweck lassen sich alle Anordnungen zurückführen, welche die Zollvereinsstaaten in Betreff des Salzes getroffen haben. Sie laufen im Wesentlichen auf folgende Punkte hinaus:

1) Kein Staat des Zollvereins darf die Ausfuhr des Kochsalzes in einen anderen Staat ohne dessen Zustimmung gestatten.

2) Jeder Staat soll eine Salzregie einrichten, oder mit anderen Worten: jeder Staat soll den Salzhandel im Grossen auf eigene Rechnung betreiben.

3) Ein möglichst gleicher Verkaufspreis des

Salzes ist anzustreben, so dass, wo irgend thunlich, das Salz in keinem Staat unter 1 Slbg. oder $3^1/_2$ kr. verkauft werden soll.

4) Der Zollcartell findet auch auf Salzdefraudationen Anwendung.

Zu diesen Bestimmungen treten noch die Vorschriften, welche in dem Artikel 10 des Zollvertrags vom 4. April 1853 enthalten sind. Diese Vorschriften unterscheiden sich nach zwei Richtungen, je nachdem das gesammte Gebiet des Zollvereins ins Auge gefasst, oder nur der Salzverkehr zwischen den einzelnen Zollvereinsstaaten unter einander berücksichtigt wird. In ersterer Beziehung ist a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus dem Ausland in das Vereinsgebiet ganz verboten, »in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung »einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Ver»kauf in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.« b) Die Durchfuhr von dergleichen Salz »soll nur mit Ge»nehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr »berührt wird, und unter den Vorsichtsmaassregeln stattfinden, »welche von denselben für nöthig erachtet werden.« c) Die Ausfuhr des Salzes in das Vereinsausland ist frei. — In Beziehung auf den Salzverkehr zwischen den einzelnen Staaten des Zollvereins unter einander ist angeordnet: a) Die Einfuhr des Salzes von einem Vereinsstaat in einen anderen Vereinsstaat darf nur in dem Falle stattfinden, wenn zwischen den betreffenden Landesregierungen besondere Verträge desshalb bestehen. b) Derartige Sendungen müssen durch Salzpässe begleitet sein. Zu diesem Zweck sollen auf den Privatsalinen öffentliche Beamte angestellt werden, welche auch den Umfang der Produktion und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten haben. c) Die Durchfuhr des Salzes betreffend, so soll, »wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande »oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen »oder durch einen solchen sein Salz in fremde nicht zum Verein »gehörige Staaten versenden lassen will, diesen Sendungen kein »Hinderniss in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in so »fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist,

»durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die »Strassen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits- »maassregeln zur Verhinderung der Salzeinschwärzung verabredet »werden.« d) Da in Hannover und Oldenburg nach den ausdrücklichen Erklärungen dieser Regierungen die Einführung einer Salzregie und die Erhöhung der jetzigen Salzsteuer nicht thunlich ist, so haben sich jene Regierungen verbindlich gemacht, »die verbotene Salzeinfuhr nach den angrenzenden Vereinsstaaten »mit nachdrücklichen Strafen zu bedrohen und durch andere näher »verabredete Mittel zu deren Verhinderung mitzuwirken.«

Aus allen diesen Vorschriften leuchtet das Bestreben hervor, den Salzverkehr zwischen den einzelnen Territorien zu Gunsten der Partikularbesteuerung vollständig zu hemmen und nur den Regierungen den Bezug des für den eignen Bedarf benöthigten Salzes zu ermöglichen. Zugleich sollte eine thunlichste Uebereinstimmung der Salzpreise herbeigeführt werden, um dem aus der Verschiedenheit der Salzpreise entspringenden Anreiz zu Salzeinschwärzungen thunlichst zu begegnen; wie denn auch zu demselben Zweck einzelne Staaten besondere Salzverbände gebildet haben. Das Wesen der Sache ist also, dass das gesammte Gebiet des Zollvereins in eine Anzahl einzelner Salzterritorien zerspalten ist, in welchen verschiedene Salzpreise, verschiedene Verkaufseinrichtungen etc. bestehen, und welche in Beziehung auf den Salzverkehr vollständig von einander abgesperrt sind. Die Absperrung der einzelnen Salzgebiete gegen einander wird mit besonderer Strenge gehandhabt, weil das bedeutende Einkommen, welches die meisten Staaten aus der Salzsteuer beziehen, durchgreifende Sicherungsmaassregeln nothwendig macht. Dadurch entsteht eine Hemmung im Inneren des Zollvereins, welche viel lästiger empfunden wird, als das durch eine nennenswerthe Controlle kaum verschärfte Verbot der Spielcharten-Einfuhr. Die Absperrung der einzelnen Salzgebiete unter einander hat aber nicht allein eine lästige Unterbrechung des Verkehrs im Inneren des Zollvereins zur Folge; sie muss auch, um überhaupt nur bestehen zu können, besondere Schwierigkeiten überwinden. Einzelne Staaten erzeugen mehr Salz, als zu ihrem Bedarf nothwendig ist, wie Württemberg, Baden, Hannover etc.; andere Staaten da-

gegen erzeugen weniger Salz, als sie bedürfen, wie Preussen, Oldenburg, Braunschweig etc.; während noch andere Staaten gar kein Salz erzeugen, folglich ihren gesammten Bedarf aus dem Auslande beziehen müssen, wie Luxemburg, Königreich Sachsen, Nassau, Frankfurt etc. Einzelne Staaten endlich haben ungünstig gelegene Produktionsorte, so dass sie einen Theil ihres Erzeugnisses an das Ausland absetzen, dagegen einen Theil ihres Bedarfs vom Ausland wieder beziehen müssen, wie Baiern, Preussen etc. Hiedurch sind Missverhältnisse zwischen der Produktion und Consumtion in den einzelnen Gebieten veranlasst, zu deren Ausgleichung eine lange Reihe von besonderen Verträgen über den Bezug des Salzes von einem Gebiet in das andere abgeschlossen wurden. Trotz dieser Verträge sind im Inneren des Zollgebiets noch fortwährend natürliche Bezugsquellen des Salzes gehemmt und natürliche Absatzgebiete verschlossen. Neben der Absperrung der einzelnen Territorien und neben der gehemmten Ausgleichung zwischen Produktion und Consumtion kommt hier noch als ein erheblicher Nachtheil der Partikularbesteuerung der unverhältnissmässig grosse Kostenaufwand in Betracht, welchen die jetzige Besteuerung veranlasst. Diese Kosten betragen beispielsweise in Preussen bei einer Bruttoeinnahme von 9,037,500 Thaler und bei einer Nettoeinnahme von 5,750,000 Thlr. 3,287,500 Thaler, also beinahe $^1/_3$ der rohen Einnahme. Hierunter sind jedoch die Staatssalzwerke nicht begriffen; diese sind besonders veranschlagt und zwar in der Einnahme mit 1,501,728 Thlr. und in der Ausgabe mit 1,292,138 Thlr., so dass die reine Einnahme von den Staatssalzwerken noch 210,590 Thlr. beträgt. In anderen Staaten scheinen die Kosten $^1/_3$ des Rohertrags noch zu übersteigen; doch lässt sich dieses nicht immer genau nachweisen, weil die Kosten der Salinenverwaltung und der Regieverwaltung vermischt zu sein pflegen. — Die Uebelstände etc. der jetzigen Regieverwaltung werden auch von den Regierungen selbst ausdrücklich anerkannt. Vergleiche Beilage zu Nro. 3 des Schlussprotokolls zum Zollvertrag vom 8. Mai 1841 in der offiziellen Sammlung von Verträgen des deutschen Zoll- und Handelsvereins Bd. III. pg. 35; ferner: Separat-Artikel 3 zu dem Zollvertrag mit Frankfurt vom 2. Januar 1836 l. c. Bd. II. pg. 283.

Alle diese Gründe machen die Beseitigung der Partikularbesteuerung des Salzes zu einem dringenden, ja unabweisbaren Bedürfniss, und zwar nicht allein im Interesse der Verkehrsfreiheit im Inneren des Zollvereins, sondern auch im Interesse einer bequemeren und wohlfeileren Veranlagung der Steuer. Eine weitere Erwägung tritt noch hinzu: Obschon die Regieverwaltung des Salzes in den Staaten des Zollvereins als Regel bestehen soll, so haben doch Hannover und Oldenburg bei ihrem Eintritt in den Zollverein die Einführung einer Salzregie abgelehnt und ausdrücklich erklärt, dass die Salzregie in ihren Staaten »unübersteigliche Schwierigkeiten« finden würde. Hannover, Oldenburg und die dem Zollverein im Jahr 1856 angeschlossenen Gebietstheile von Bremen bilden ein Salzterritorium für sich. In diesem Territorium ist der Verkehr mit Salz völlig freigegeben, abgesehen von den Veranstaltungen, welche zur Verhütung der Salzeinschwärzung in das benachbarte Ausland getroffen werden mussten. Die Salzsteuer wird an den Erzeugungsorten, an den Salinen etc., vor dem Uebergang des Salzes in den freien Verkehr, erhoben, und zwar durch besondere Beamte. Der Ertrag der Steuer — 12½ Slbg. vom Centner — ist gemeinschaftlich und wird zwischen den genannten Staaten nach dem Verhältniss der Bevölkerung getheilt. — Es ist nicht wahrscheinlich, dass Hannover und Oldenburg geneigt sein werden, diese ganz zweckmässige Besteuerungsform aufzugeben, um an deren Stelle die mühevolle und theuere Regieverwaltung einzuführen. Dagegen drängt sich fast unwillkührlich die Frage auf, ob nicht eine ähnliche Einrichtung, wie solche in Hannover-Oldenburg mit gutem Erfolg besteht, für den gesammten Zollverein hergestellt werden könne? Eine solche Einrichtung würde die Hauptbeschwerden gegen die Partikularbesteuerung des Salzes — Hemmung des Verkehrs, Störung der natürlichen Ausgleichung zwischen Produktion und Consumtion, kostspielige Verwaltung, Defraudationen etc. — gründlich beseitigen. Sie würde sich zugleich dann besonders empfehlen, wenn sie im Stande wäre, den ärmeren Volksklassen eine billige Erleichterung zu gewähren, ohne das Finanzinteresse der einzelnen Staaten zu gefährden. Der scheinbare Widerspruch zwischen einer Minderung

der Steuerlast und zwischen einem unverminderten Steuererträgniss ist keineswegs unlöslich, wie wir dieses nachzuweisen gedenken.

Eine anderweite Organisation der Salzsteuer für das gesammte Gebiet des Zollvereins, nach dem Vorbild von Hannover-Oldenburg, würde sich in folgenden Sätzen zusammenfassen lassen:

1) Gleicher Betrag der Salzsteuer in dem gesammten Gebiet des Zollvereins.

2) Besteuerung des Salzes an den Erzeugungsorten.

3) Gemeinsamkeit des Steuerertrágnisses und Vertheilung desselben nach dem Maassstab der Bevölkerung. — Gemeinsamkeit der Kosten.

4) Freier Salzhandel im Inneren des Zollvereins.

5) Steuerfreie Ausfuhr des vereinsländischen Salzes in das Ausland.

6) Mässiger Zollschutz der vereinsländischen Salzproduktion durch einen die Steuern übersteigenden Einfuhrzoll von ausländischem Salz.

Es ist dieses im Wesentlichen dieselbe Einrichtung, welche für die gemeinsame Besteuerung der Spielcharten empfohlen wurde; es ist dieselbe Einrichtung, welche bei der Besteuerung des Rübenzuckers im Zollverein bereits besteht; es ist dieselbe Einrichtung, welche von den in Frankfurt versammelten Commissaren der deutschen Regierungen schon im Jahr 1849 in einen förmlichen Antrag formulirt worden ist. Es handelt sich also hier keineswegs um ein neues unerwogenes Projekt, sondern um eine Sache, die einer sorgfältigen Prüfung bereits unterworfen worden ist und eine wiederholte Erwägung wohl verdient.

ad 1. Bei der Einführung einer gleichen Salzsteuer im Zollverein wird zunächst in Frage kommen, welcher Steuer-Ansatz zum Grunde zu legen sei. Ein mässiger Betrag der Steuer ist wünschenswerth, damit die ärmeren Volksklassen nicht zu stark belastet werden. Auch können diejenigen Staaten, in welchen dermalen nur eine geringe Salzsteuer erhoben wird, — also namentlich Hannover und Oldenburg — eine gewisse Berücksichtigung für sich in Anspruch nehmen. Ferner wäre zu bedenken, dass in Mecklenburg und den Hansestädten das Salz

dermalen gar keiner Besteuerung unterliegt; dass also eine hohe Salzsteuer im Zollverein den Anschluss dieser Staaten erschweren muss. Auf der andern Seite kommt dagegen in Betracht, dass die Mehrzahl der Zollvereinsstaaten ein relativ bedeutendes Einkommen aus der Salzsteuer bezieht, und jenes Einkommen nicht leicht entbehren kann; jedenfalls wenig geneigt sein wird, dasselbe erheblich vermindern zu lassen. Es hat desshalb auch die schon in Anregung gebrachte gänzliche Aufhebung der Salzsteuer vorerst kaum einige Aussicht auf Verwirklichung, obschon der überaus günstige Erfolg, welchen die Aufhebung in England seit 1825 äusserte, zur Nacheiferung anreizen könnte. — Damit eine feste Grundlage für den zu bestimmenden Steueransatz gewonnen werde, wird hier zunächst eine Erörterung der Produktions- und Consumtionsverhältnisse des Salzes im Zollverein, sowie des seitherigen Erträgnisses der Salzregie vorausgehen müssen.

Die Salzproduktion des Zollvereins vor 1848 ist nach den von den Regierungscommissaren zu Frankfurt in $18^{48}/_{49}$ zusammengestellten offiziellen Nachweisungen [1]) alljährlich zu veranschlagen auf:

5,000,000 Zollcentner.

Die jährliche Salzconsumtion des Zollvereins vor 1848 ist nach denselben Quellen zu veranschlagen auf:

5,500,000 Zollcentner.

Hiernach würde noch ein jährlicher Bedarf von 500,000 Zollcentner durch Einfuhr aus dem Ausland zu decken sein. — Berücksichtigt man die zweifellose Zunahme der Salzproduktion im Zollverein seit 1848, in Verbindung mit der Zunahme der Bevölkerung, so kann die jetzige Salzproduktion mit ziemlicher Sicherheit veranschlagt werden auf:

5,500,000 Zollcentner,

die jetzige Salzconsumtion dagegen auf:

6,000,000 Zollcentner.

---

1) Vergl. „die Resultate etc." pg. 232 etc. Hierbei darf nicht übersehen werden, dass das gegebene Material alle deutschen Länder, mit Ausnahme Oesterreichs, umfasst; dass also eine Reduktion auf den Umfang des jetzigen Zollvereins stattfinden muss. — Neuere offizielle Nachweisungen sind in der Regel nicht vorhanden.

Diese Annahme einer Salzconsumtion von 6 Mill. Zollcentner muss mit dem wirklich verbrauchten Quantum ziemlich genau übereinstimmen. Denn die Bevölkerung des Zollvereins zu 33,800,000 Köpfen angenommen, und einen Salzverbrauch von $17\frac{1}{2}$ ℔ auf den Kopf, — ein Betrag, der erfahrungsmässig nicht hoch gegriffen ist, — ergibt:

$17\frac{1}{2} \times 33{,}800{,}000 = 591{,}500{,}000$ ℔ $= 5{,}915{,}000$ Zollcentner.

Annähernd zu denselben Ergebnissen gelangt auch Riecke — l. c. pg. 172. — Derselbe schätzt die Gesammtproduktion des Zollvereins ebenwohl auf 5,500,000 Zollcentner. Die Gesammtconsumtion stellt sich nach demselben pro 1858 auf 5,750,000 Zollcentner heraus; während er den Gesammtbedarf der 33,542,467 Köpfe des Zollvereins à 18 ℔ auf den Kopf zu 6,037,644 Zollcentner berechnet.

Nach allen vorstehenden Angaben bleibt die Produktion regelmässig unter der Consumtion, und muss desshalb das fehlende Quantum durch Einfuhr gedeckt werden. Die Einfuhr scheint sich jedoch in Folge der verstärkten Produktion allmählig zu verringern. In den »Resultaten« ist die Salzeinfuhr allein nach Preussen pro 1843 angegeben:

1) von Wieliczka auf	3134	Lasten
2) aus den Niederlanden auf	2122	„
3) aus Dieuze (franz. Sal.) auf	1879	„
4) überseeisches Salz (von Liverpool, Setubal etc.) auf	15,925	„
Summa	23,060	Lasten

= 922,400 Zollcentner.

Für die Zeit vor 1848 hat die Salzeinfuhr aus dem Vereins-Ausland in die Staaten des heutigen Zollvereins nach den angegebenen Notizen betragen:

	898,000	Z.-C.
die Ausfuhr	51,000	„
also reine Einfuhr	847,000	Z.-C.

Dagegen stellt sich nach dem Hauptergebniss der »Resultate« pro 1848:

die Produktion auf	5,000,000	Z.-C.
die Consumtion „	5,500,000	„
also Einfuhr	500,000	Z.-C.

Die Einfuhr in den Zollverein pro 1858 soll betragen haben:

491,000 Z.-C.

die Ausfuhr 251,000 „

also reine Einfuhr 240,000. Z.-C.

Der Ertrag der Salzregie in den Staaten des heutigen Zollvereins ist in den »Resultaten« angegeben vor 1848 mit:

8,802,000 Thaler,

wobei jedoch bei Baden, Württemberg, Baiern, Braunschweig und Kurhessen der Salinenertrag eingeschlossen ist. Der Ertrag der Salzregie zu jener Zeit würde daher, nach Abzug des Salinenertrags auf ungefähr 8,500,000 Th. zu veranschlagen sein. Berücksichtigt man die Zunahme der Bevölkerung seit 1848, so wird der jetzige jährliche Ertrag der Salzsteuer im Zollverein auf:

9,000,000 Th.

geschätzt werden können.

Wenn nun der dermalige Salzbedarf des Zollvereins mit gutem Grund auf:

6,000,000 Z.-C.

jährlich veranschlagt werden kann, so würde sich bei einem Steueransatz von 1 Th. 20 Sgr. pro Zollcentner ein jährliches Gesammterträgniss von 10 Mill. Thaler herausstellen. Zuzurechnen wäre dann noch der Ertrag des Einfuhrzolls für 300,000 bis 400,000 Zollcentner à 7 1/2 Sgr. pro Zollcentner, also ungefähr 80,000 Th., zusammen 10,080,000 Thaler. Zieht man hiervon die Kosten der Steuererhebung und Kontrolle, hoch veranschlagt zu 500,000 Th. ab (vergl. unten ad 2), so würde noch ein reines Gesammterträgniss übrig bleiben von:

9,580,000 Th.;

während das jetzige Gesammteinkommen aus der Salzregie etc.

9,000,000 Th.

schwerlich übersteigt. Der Ueberschuss von 580,000 Th. würde jedoch als ein reiner Ueberschuss der sämmtlichen Zollvereinsstaaten nicht betrachtet werden können, und zwar aus folgendem Grund: In Hannover-Oldenburg beträgt dermalen die Steuer auf den Centner Salz nur 12 1/2 Sgr., was bei einem Verbrauch von 365,500 Z.-C. — 2,150,000 Köpfe à 17 Pfd. — ein Aufkommen von 152,293 Th. ergiebt. Bei einer Erhöhung der Steuer auf

1 Th. 20 Sgr. würde also, die Einwohnerzahl von Hannover-Oldenburg zu 2,150,000 Köpfe gerechnet, und bei einem Verbrauch von 17 Pfd. per Kopf, also bei einem Gesammtverbrauch von 365,500 Z.-C., die Hannover-Oldenburg zufallende erhöhte Steuerquote 456,875 Th., mithin 304,580 Th. mehr als früher betragen. Der obige Ueberschuss würde folgeweise zum grössten Theil wieder auf den Antheil von Hannover-Oldenburg in Wegfall kommen. Immerhin scheint jedoch nicht bezweifelt werden zu können, dass bei einem Steueransatz von 1 Th. 20 Sgr. auf den Zollcentner das Erträgniss der Zollvereinsstaaten aus dieser Steuer in Vergleich zu dem Erträgniss aus der jetzigen Salzregie eine Schmälerung nicht erleidet.

Wenn nun auch durch den Steueransatz von 1 Th. 20 Sgr. das Finanzeinkommen der einzelnen Staaten genügende Berücksichtigung erhält; so bleibt doch immer noch die Frage zu beantworten, wie sich das *Interesse der Steuerpflichtigen* zu diesem Steueransatz herausstellen wird. — Nach den »Resultaten« etc. sind die *Regiepreise*, zu welchen der Zollcentner Salz im Grossen aus den Salinen und öffentlichen Niederlagen der einzelnen Staaten in 1848 verkauft wurde, folgende:

	Th.	Sgr.
in Preussen	3	$5.^{1}$
„ Baiern . . . . . . 2 Th. $10.^{2}$ Sgr. bis	3	$12.^{0}$
„ Weimar	3	—
„ Schwarzburg-Rudolstadt	2	$27.^{2}$
„ Reuss-Greitz	2	$27.^{2}$
„ Reuss-Gera	2	$25.^{9}$
„ Grossh. Hessen	2	$25.^{7}$
„ Altenburg	2	$25.^{7}$
„ Coburg . . . . . 2 Th. $24.^{1}$ Sgr. bis	2	$25.^{7}$
„ Braunschweig . . . 2 Th. $0.^{2}$ Sgr. bis	2	$25.^{6}$
„ Meiningen	2	$24.^{1}$
„ Königreich Sachsen	2	$21.^{5}$
„ Nassau	2	$21.^{5}$
„ Frankfurt	2	$20.^{1}$
„ Kurhessen	2	$17.^{8}$

	Th.	Sgr.
in Württemberg (für Steinsalz 1 Th. 10.8 Sgr.)	2	16.5
„ Baden	2	11.4
„ Oldenburg	1	22.7
„ Hannover	1	21.1

Die Produktionskosten des Zollcentners Salz haben nach den »Resultaten« etc. betragen:

in Preussen	durchschnittlich	12¼	Sgr.
„ Hannover	„	19	„
„ Braunschweig	„	14½	„
„ Kurhessen	„	19	„
„ Grossh. Hessen	„	27	„

Von den übrigen Staaten sind leider Nachrichten über die Produktionskosten nicht vorhanden. Nach den vorstehenden Notizen würden die Produktionskosten durchschnittlich nahezu 18 Sgr. für den Zollcentner betragen. Wenn man jedoch berücksichtigt, dass das Produktionsquantum derjenigen Salzwerke, welche geringere Produktionskosten haben, erheblich grösser zu sein pflegt, als das Produktionsquantum derjenigen Salzwerke, welche höhere Produktionskosten haben, so wird man die durchschnittlichen Produktionskosten, mit gehöriger Berücksichtigung der Produktionsmenge im Durchschnitt zu 15 Sgr. den Zollcentner anschlagen dürfen. Beispielsweise betragen, nach den »Resultaten«, die Produktionskosten bei der preussischen Saline Schönebeck mit 624,000 Z.-C. 10.8 Sgr.; bei Dürrenberg mit 288,000 Z.-C. 9.3 Sgr.; bei Artern mit 83,000 Z.-C. nur 7.3 Sgr.

Die durchschnittlichen Produktionskosten sammt dem Steueransatz berechnen sich also zusammen auf 2 Th. 5 Sgr. für den Zollcentner. Stellt man diese Zahl neben den Betrag, zu welchem das Salz von den einzelnen Staaten aus den Salinen etc. abgelassen wird, so ergiebt sich:

	Th.	Sgr.	Th.	Sgr.		Th.	Sgr.
bei Preussen	3	5.1	2	5	minus.	1	0.1
„ Baiern 2. 10.2	3	12.0	2	5	„	—	17-5.2
„ Weimar	3		2	5	„	—	25
„ Schwarzburg-Rudolstadt	2	27.2	2	5	„	—	22.2

	Th.	Sgr.	Th.	Sgr.		Th.	Sgr.
bei Reuss-Greitz	2	$27.^{2}$	2	5	minus	—	$22.^{2}$
„ Reiss-Gera	2	$25.^{9}$	2	5	„	—	$20.^{9}$
„ Grossh. Hessen	2	$25.^{7}$	2	5	„	—	$20.^{7}$
„ Altenburg	2	$25.^{7}$	2	5	„	—	$20.^{7}$
„ Coburg 2. $24.^{1}$	2	$25.^{7}$	2	5	„	—	$20.^{7}$
„ Braunschweig 2. $0.^{2}$	2	$25.^{6}$	2	5	„	—	$20.^{6}$
„ Meiningen	2	$24.^{1}$	2	5	„	—	$19.^{1}$
„ Königr. Sachsen	2	$21.^{5}$	2	5	„	—	$16.^{5}$
„ Nassau	2	$21.^{5}$	2	5	„	—	$16.^{5}$
„ Frankfurt	2	$20.^{1}$	2	5	„	—	$15.^{1}$
„ Kurhessen	2	$17.^{8}$	2	5	„	—	$12.^{8}$
„ Württemberg 1. $10.^{8}$	2	$16.^{5}$	2	5	„	—	$11.^{5}$
„ Baden	2	$11.^{4}$	2	5	„	—	$6.^{4}$
„ Oldenburg	1	$22.^{7}$	2	5	plus	—	$12.^{3}$
„ Hannover	1	$21.^{1}$	2	5	„	—	$13.^{9}$

Unsere frühere Behauptung, dass die vorgeschlagene Besteuerung des Salzes zwar das Finanzeinkommen der einzelnen Staaten unvermindert lassen werde, dagegen aber geeignet sei, eine Minderung der Steuerlast der Konsumenten herbeizuführen, erhält damit ihre Begründung. Sie ist selbst in dem Falle noch zutreffend, wenn man für die Kosten des Transports einen ansehnlichen Betrag — etwa durchschnittlich 5 Sgr. für den Zollcentner — in Abzug bringt. — Die Kosten des Detailverkaufs können hier um desswillen ausser Betracht gelassen werden, weil dieselben auch in den vorstehend aufgeführten Regiepreisen bei dem Verkauf im Grossen aus den Salinen und öffentlichen Niederlagen nicht berücksichtigt sind. Da indessen die freie Concurrenz beim Verkauf des Salzes voraussichtlich die Gewinnste der Detaillisten unter den Gewinn der jetzigen Monopolverkäufer herabdrücken wird; so ist anzunehmen, dass die Consumenten bei der Freigebung des Salzhandels auch nach dieser Richtung hin nur gewinnen können.

Im Interesse der Konsumenten wäre vielleicht in Erwägung zu ziehen, ob nicht der Steueransatz noch unter den Betrag von 1 Th. 20 Sgr. festgestellt werden könnte. Wirklich haben auch die Regierungs-Kommissare in Frankfurt schon 1848 eine Steuer von 1 Th. 15 Sgr. in Anrechnung gebracht — vergl. »Resultate« pg. 335. — V. Thielau schlägt sogar eine Steuer von 1 Th.

10 Sgr. bis zu 1 Th. 15 Sgr. vor; der Abgeordnete Harkort 1851 in der preussischen Kammer ebenwohl 1 Th. 15 Sgr.; und endlich Riecke l. c. pg. 205 als Maximum 1 Th. 20 Sgr. Aus allen diesen Vorschlägen erhellet, dass ein Steueransatz noch unter dem Betrag von 1 Th. 20 Sgr. für zulässig erachtet wird; und wäre desshalb festzustellen, ob nicht auf den Ansatz von 1 Th. 15 Sgr. herabgegangen werden könnte. Doch würden zu diesem Zweck sorgfältige statistische Ermittelungen der in Betracht kommenden Verhältnisse vorausgehen müssen. Das erforderliche statistische Material für die Gegenwart könnte zwar mit einigem guten Willen der Regierungen ohne Schwierigkeit beschafft werden; aber noch zur Zeit pflegt dasselbe, gerade bei dem vorliegenden Gegenstand, öfter aus einer wenig verhehlten obschon wenig erklärlichen Abneigung zurückgehalten zu werden.

Wir haben bisher nur dasjenige Salz einer Erörterung unterbreitet, welches zur menschlichen Nahrung dient, also das eigentliche Kochsalz. Es ist jedoch weiter auch noch dasjenige Salz in Betracht zu ziehen, welches zum Viehfütter, zum Gewerbsbetrieb und zur Düngung verwendet wird. Alle landwirthschaftlichen Hausthiere, Rindvieh, Pferde, Schafe, Ziegen etc., bedürfen zu ihrer Ernährung eine gewisse Quantität Salz. Einige Gewerbe, zum Beispiel die Bereitung des Chlors, Seifensieden u. s. w. können ohne Salz nicht betrieben werden. Zur Düngung werden in der Regel nur in der Nähe der Salinen etc. Salzabfälle mit Vortheil verwendet. — Der Verbrauch des Vieh- und Gewerbesalzes etc. ist in den »Resultaten« auf 400,000 Z.-C. angegeben, und zwar für die gesammten deutschen Länder mit Ausschluss Oesterreichs. Man wird die Quantität des im Zollverein dermalen verbrauchten Vieh- und Gewerbesalzes etc. mindestens ebenwohl auf den Betrag von 400,000 Z.-C. schätzen können. — In den »Resultaten« ist von den Regierungs-Commissaren beantragt, das erwähnte Salz allgemein mit einer Steuer von 5 Sgr. für den Zollcentner zu belasten, was einen Ertrag von circa 66,000 Th. abwerfen würde. Doch scheint es nöthig, eine Unterscheidung der einzelnen Gattungen jenes Salzes eintreten zu lassen. Das Düngesalz, zu welchem gewöhnlich nur ziemlich werthlose Abfälle der Salzbereitung verwendet werden,

sollte billig ganz unbesteuert bleiben, oder doch höchstens nur eine geringe Gebühr für die Kontrolle entrichten. Auch das Gewerbesalz, in so fern dasselbe nachweisbar wirklich zum Betriebe eines Gewerbes verwendet wird, und zwar in grösseren Quantitäten, kann füglich unbesteuert bleiben, oder doch nur eine mässige Kontrollgebühr entrichten. Denn bei demjenigen Salz, welches in Gewerben zur Erzeugung neuer Güter aufgewendet wird, und nicht etwa zur Zubereitung und Erhaltung von Lebensmitteln, wie Einsalzen u. s. w., fehlt offenbar der eigentliche Besteuerungsgrund, die Konsumtion. Jenes Salz wird ja nicht verbraucht, sondern nur zur Erzeugung neuer Güter verwendet. — Dagegen kann das Viehsalz, also gewöhnliches Kochsalz, welches zum Viehfutter dient, und zu diesem Zweck durch einen Zusatz für den menschlichen Gaumen ungeniessbar gemacht wird, eine mässige Steuer von 5 Sgr. für den Zollcentner schon tragen.

ad 2. Besteuerung an den Erzeugungsorten.

Im Zollverein sind 73 Salinen und Salzwerke im Betrieb. Es kann durchaus keinen Schwierigkeiten unterliegen, die Salzerzeugung auf jeder Saline etc. durch besonders angestellte Beamte, welche allerdings mit dem Salinenbetrieb vertraut sein müssen, genau überwachen zu lassen. Auf den Salinen etc. würde dann zugleich die Steuer von demjenigen Salzquantum, welches durch Verkauf aus dem Erzeugungsvorrath in die Consumtion übergeht, zu erheben sein. Dabei mag dem Salinenbesitzer — einerlei, ob dieses der Staat, eine Privatperson, oder eine Gesellschaft von Privaten ist — überlassen bleiben, die Verkaufspreise des Salzes beliebig zu bestimmen, sobald nur die Steuer vor der Abgabe des Salzes aus den Produktionsvorräthen entrichtet worden ist. Die freie Concurrenz der Salinen unter einander wird schon dafür sorgen, dass die Salzpreise nicht ungebührlich gesteigert werden. Diese Besteuerungsform, welche in ihrer wesentlichen Grundlage schon jetzt in Hannover-Oldenburg zur Anwendung kommt und erprobt erfunden wurde, ist sehr einfach; sie ist zugleich hinsichtlich des Eingangs der Steuer völlig sicher; sie ist mit wenigen Belästigungen

verbunden; und sie veranlasst endlich nur geringe Kosten. Bei Annahme eines durchschnittlichen Kostenbetrags von 6000 Thaler für das mit der Steuererhebung und Kontrolle auf jeder Saline beauftragte Personal, ergibt sich für 73 Salinen ein Gesammtkostenbetrag von 438,000 Thlr. Diese Kosten können noch ermässigt werden, wenn ein Theil der jetzigen Salinenbeamten, deren Dienstobliegenheiten, was den Zeitaufwand anlangt, in der Regel sehr geringfügig zu sein pflegen, unter Zusicherung einer entsprechenden Vergütung mit jenen Geschäften beauftragt und vom Zollverein in eidliche Pflicht genommen wird. — Die Vortheile der vorgeschlagenen Besteuerungsform springen so sehr in die Augen, dass sie keiner weiteren Nachweisung bedürfen [1].

ad 3. Gemeinsamkeit des Steuererträgnisses und Vertheilung desselben nach dem Maassstab der Bevölkerung.

Die Gemeinsamkeit des Steuererträgnisses findet in dem Wesen der vorgeschlagenen Einrichtung ebenso ihre Begründung, wie die Gemeinsamkeit der aufzuwendenden Kosten. Die Salzsteuer ist ganz eigentlich eine Consumtionssteuer, und muss desshalb auch die Vertheilung des Steuererträgnisses etc. auf der Grundlage des Verbrauchs ruhen. Da sich nun der Verbrauch des Salzes genau nach der Bevölkerungsmenge der einzelnen Staaten richtet, so ist der Maassstab der Bevölkerung für die Vertheilung des gemeinschaftlichen Erträgnisses der Salzsteuer der allein zutreffende. Der zufällige Ort der Produktion kann hierbei nicht zur Anwendung kommen. Ohnehin wird ja der Maassstab der Bevölkerung im Zollverein auch sonst überall zum Grunde gelegt.

ad 4. Der freie Salzhandel im Inneren des Zollvereins stellt sich als Hauptzweck der vorliegenden Steuereinrichtung dar und bedarf desshalb keiner weiteren Begründung.

ad 5. Steuerfreie Ausfuhr des vereinsländischen Salzes in das Ausland.

Selbstverständlich muss die Salzsteuer, als eine inländische Consumtionsabgabe, von demjenigen Salz unerhoben

---

1) Vergl. auch die „Resultate“ etc. pg. 305.

bleiben oder zurückerstattet werden, welches aus dem Zollverein in das Ausland ausgeführt wird. Die Kontrolle der Ausfuhr, beziehungsweise die Rückerstattung der gezahlten Steuer, würde bei derjenigen Zollbehörde stattfinden müssen, aus deren Grenzbezirk die Ausfuhr in das Ausland bewerkstelligt wird.

Ein ähnlicher Grundsatz wie bei dem Export überhaupt muss bei demjenigen Salz zur Anwendung kommen, welches zum Einsalzen grösserer Quantitäten Fleisch, Fische etc. verwendet wird, in so fern die eingesalzenen Gegenstände, als Schiffsproviant oder als Handelsartikel, in das Ausland gebracht werden. In diesem Falle kann natürlich nur solches Salz verwendet werden, welches bereits versteuert ist, und es handelt sich also hier nur um eine Rückvergütung. Eine solche Rückvergütung muss allerdings aus allgemeinen Erwägungen befürwortet werden. Jedoch würde sich empfehlen, nicht den vollen Betrag der Steuer, sondern nur den grösseren Theil derselben zurückzuerstatten, so dass für den Zollcentner des also verwendeten Salzes noch eine Steuer von 10 oder 5 Sgr. verbleibt, weil die Verwendung des Salzes zu dem angegebenen Zweck eine sorgfältige und relativ kostspielige Kontrolle erheischt.

ad 6. Mässiger Zollschutz der vereinsländischen Salzproduktion durch einen die Steuer übersteigenden Einfuhrzoll von ausländischem Salz.

Dermalen ist die Einfuhr des Salzes aus dem Ausland in das Zollvereinsgebiet ganz untersagt, »in so weit dieselbe »nicht für eigne Rechnung einer der vereinigten Regierungen und »zum unmittelbaren Verkauf in ihren Salzämtern, Faktoreien oder »Niederlagen geschieht.« — Schon früher wurde bemerkt, dass das im Zollverein producirte Salzquantum nicht ausreicht, den Bedarf zu befriedigen. Dem Zollverein mangelt alljährlich eine Salzquantität von nahezu einer halben Million Zollcentner. Das Fehlende muss durch Einfuhr aus dem Ausland gedeckt werden. Es erscheint nun keineswegs ungeeignet, der vereinsländischen Salzproduktion durch einen mässigen Einfuhrzoll auf ausländisches Salz einige Begünstigung zu Theil werden zu lassen und damit zugleich ein Zolleinkommen für die Gesammtheit zu erzielen. Der Gedanke eines Zollschutzes der vereinsländischen Salzpro-

duktion ist ebenwohl kein neuer. Von den Frankfurter Regierungscommissaren wurde schon im Jahr 1848 ein Einfuhrzoll von 7 1/2 Sgr. für den Zollcentner, neben der Salzsteuer, vorgeschlagen. Harkort beantragt ebenwohl denselben Betrag und in der That scheint derselbe ausreichend die besonderen Rücksichten zu befriedigen, welche die vereinsländische Salzproduktion in Anspruch nehmen kann. — Eine besondere Erwägung, welche die Bewilligung eines Schutzzolles räthlich macht, werden wir in dem Folgenden berühren.

Als Einwand gegen eine gleiche Salzsteuer im Zollverein und gegen die Gemeinsamkeit des Erträgnisses ist die Behauptung aufgestellt worden, dass in Folge einer solchen Einrichtung einzelne Salinen, welche hohe Produktionskosten haben, der Gefahr ausgesetzt sein würden, ihre Produktion einstellen zu müssen, weil sie nicht im Stande wären, die Concurrenz der wohlfeiler producirenden Salinen auszuhalten. Dergleichen Salinen etc. — einerlei ob Staats- oder Privatsalinen — müssten entschädigt werden u. s. w. Diesem Einwand tritt jedoch eine andere Erwägung entgegen. Wir haben schon wiederholt nachgewiesen, dass die Gesammtconsumtion des Zollvereins die Gesammtproduktion nicht unerheblich übersteigt — etwa um 1/12. Wird nun die Salzeinfuhr aus dem Ausland in den Zollverein mit einem Einfuhrzoll von 7 1/2 Sgr. per Zollcentner belastet, so muss dieser Einfuhrzoll als Schutzzoll wirken, und die vereinsländische Salzproduktion gegen die ausländische Salzproduktion um den Betrag des Zolls begünstigen. Diese Begünstigung ist so reichlich bemessen, dass eine weitere Entschädigung etc. einzelner Salinen überflüssig erscheint. Salinen etc., welche sich trotz des Zollschutzes nicht zu erhalten vermögen, verdienen kaum, dass ihre Existenz auf Kosten der Gesammtheit gefristet werde. Ueberhaupt lässt sich ja auch bei der seitherigen Einrichtung öfter bemerken, dass der Betrieb einzelner Salinen etc. eingestellt werden musste, weil deren Erträgniss nicht mehr lohnend war. — Der Umstand, dass der Zollverein jetzt noch einen Theil seines Salzbedarfs aus dem Ausland bezieht, weist darauf hin, mit der Einführung einer gemeinsamen Salzsteuer nicht allzulange zu zögern. Steigt hiernächst, wie dieses erwartet werden kann, die

Produktion des Zollvereins bis zur Höhe der Consumtion, dann wird die Ausführung mit viel grösseren Schwierigkeiten zu kämpfen haben als jetzt. — Die geäusserte Besorgniss für den Fortbestand einzelner Salinen wird noch durch die weitere Erwägung gemindert, dass jede Saline etc. für sich ein gewisses natürliches Monopol in derjenigen Differenz besitzt, welche aus dem Unterschied der Transportkosten von dieser Saline und der Transportkosten von der zunächst gelegenen Saline erwächst. Ein Beispiel wird dieses erläutern: Die Saline A producirt den Centner Salz zu 15 Sgr., die nächstgelegene Saline B aber zu 13 Sgr. Die Transportkosten von B nach A betragen 4 Sgr. für den Centner. Es wird desshalb die Saline A trotz ihrer höheren Produktionskosten doch noch ein Absatzgebiet gegenüber der Saline B zu behaupten vermögen, weil das Salz der Saline B zu A nur für 17 Sgr. geliefert werden könnte, während es die Saline A zu 15 Sgr. ablässt. Das Salz ist ein sehr schwerer Gegenstand, wenn man den Preis mit dem Gewicht vergleicht. Die Produktion eines Centners Salz kostet, mit Ausschluss der Salzsteuer, durchschnittlich ungefähr 15 Sgr. Es sind also die Transportkosten des Salzes von einem sehr erheblichen Belang, und sie verschaffen jeder einzelnen Saline für einen gewissen Umkreis ein natürliches Absatzgebiet, welches von einer benachbarten Saline nur durch bedeutende Preisunterschiede der Produktionskosten durchbrochen werden kann. Auch der Umstand, dass neben den Staatssalinen viele Privatsalinen im Zollverein bestehen — 40 Staatssalinen und 33 Privatsalinen, und zwar letztere überwiegend in Hannover und den thüringischen Ländern — und dass einzelne Staaten mit den Besitzern von Privatsalinen etc. zuweilen besondere Verträge über die Grösse des Produktionsquantums, über die Ablieferung des Erzeugnisses zu bestimmten Preisen etc. etc. abgeschlossen haben, kann einen Einwand gegen die vorgeschlagene Einrichtung nicht abgeben. Dergleichen Vertragsverhältnisse werden von jener Einrichtung kaum berührt. Wäre dieses aber auch der Fall, so würde der betreffende Staat für sich allein das Nöthige vorzukehren haben, da er ja auch den Ertrag der Steuer zu beziehen hat. — Diejenigen Staaten, welche Salinen mit hohen Produktionskosten besitzen, deren künftige Concurrenzfähigkeit in Frage kom-

men könnte, erhalten übrigens auch dadurch eine indirekte Entschädigung, weil sie voraussichtlich ein grösseres Einkommen aus der einzuführenden Salzsteuer beziehen werden, als ihr jetziges Einkommen aus jenen Salinen beträgt, deren hohe Produktionskosten an dem Gewinn des betreffenden Staates vorerst in Abzug gebracht werden müssen.

4. Kalender- und Zeitungsstempel.

Neben der Accise und den Staatsmonopolen kommen noch zweierlei Gegenstände in Betracht, welche ebenwohl von der Freiheit des Verkehrs im Inneren des Zollvereins ausgeschlossen sind, — Kalender und die mit Stempel belasteten Zeitungen etc.

a. Kalender.

Einige Staaten nehmen die Herausgabe und den Verkauf der Kalender als ein ausschliessliches Recht für sich in Anspruch; oder haben ein solches ausschliessliches Recht gewissen Anstalten, Waisenhäusern, Invalidenfonds etc. etc., mittelst Concession oder Privileg überwiesen. In anderen Staaten sind die Kalender mit einer Stempelabgabe belastet. In beiden Fällen unterliegt die Einfuhr und der Gebrauch nicht privilegirter oder nicht gestempelter Kalender einem Verbot. Diese Einfuhrverbote sind entweder unbedingte, wie in denjenigen Staaten, in welchen nur privilegirte Kalender zugelassen werden, oder bedingte bei den stempelpflichtigen Kalendern bis zu erfolgter Stempelung. Die früheren Zollverträge erwähnen der Kalender nicht als solcher Gegenstände, in Beziehung auf welche das Fortbestehen von Einfuhrverboten oder die Emanirung neuer Einfuhrverbote gestattet sein solle. Es scheinen damals die Kalender ganz übersehen, oder wegen der Geringfügigkeit des Gegenstandes unbeachtet geblieben zu sein. Erst in späteren Zollverträgen sind die Einfuhrverbote der Kalender ausdrücklich genannt. — Vergl. Vertrag vom 13. November 1841, den Beitritt der kurhessischen Grafschaft Schaumburg zum Zollverein betreffend, Art. 5. — Zollvertrag mit Lippe vom 18. Oktober 1841, Art. 6. — Zollvertrag mit Pyrmont vom 11. Dezember 1841, Art. 6. — Zollvertrag

mit Luxemburg vom 8. Februar 1842, Art. 7 und zugehöriger Separatartikel 5.

Unbedingte Einfuhrverbote der Kalender widerstreiten zweifellos dem Princip des freien Verkehrs im Inneren des Zollvereins, wie solches durch die Zollverträge festgestellt ist. Sie können desshalb, in so fern der freie Verkehr eine Wahrheit werden soll, ebenso wenig bestehen bleiben, wie die aus der Accise und den Staatsmonopolen entspringenden Verkehrshindernisse. Ihre Beseitigung ist um so unbedenklicher, als ein Finanzinteresse der einzelnen Staaten hierbei kaum in Frage kommt. — Die durch das Erforderniss der Entrichtung einer Stempelabgabe bedingten Einfuhrverbote anlangend, so wäre zu bemerken, dass die Belastung der Kalender mit einem Stempel nach den Grundsätzen einer geläuterten Finanzwissenschaft nicht gerechtfertigt erscheint, und dass ausserdem auch das Einkommen aus diesem Stempel sehr geringfügig zu sein pflegt [1]. Es wäre desshalb darauf Bedacht zu nehmen, den Kalenderstempel in den Staaten des Zollvereins gänzlich zu beseitigen, und damit das aus demselben entspringende Verkehrshinderniss hinwegzuräumen.

b. Zeitungsstempel.

In neuerer Zeit haben mehrere Staaten auch die Zeitungen und andere periodisch erscheinenden Blätter mit einer Stempel-Auflage besteuert. Einige Staaten legen die Stempelsteuer nur den im Inlande erscheinenden Zeitungen etc. auf; andere Staaten erheben die Stempelsteuer auch ausserdem noch von den aus dem Ausland eingeführten Zeitungen etc. Von den Bedenken, welche gegen die Räthlichkeit der Zeitungssteuer überhaupt mit gutem Grund geltend gemacht werden können, mag hier abgesehen werden. — Die Stempelsteuer der im Inland erscheinenden Zeitungen etc. kommt bei der Erzeugung zur Erhebung, — sie ist eine Produktionssteuer.

---

1) In Kurhessen beträgt der Stempel für jeden Kalender 2 Sgr. Das Erträgniss des Kalenderstempels war im Jahr 1860 nur 2775 Thlr. 24 Sgr. Bei einer Bevölkerungszahl von 700,000 Einwohnern kommt also auf 8½ Einw. ein gestempelter Kalender.

Die Steuer wird zwar schliesslich von den Consumenten — den Zeitungskäufern — entrichtet; aber es werden doch von derselben nicht allein die inländischen Käufer getroffen, sondern auch die ausländischen Käufer. — Die andere Gattung der Stempelsteuer, welche auch die aus dem Ausland eingeführten Zeitungen belastet, ist noch bedenklicher. Sie erschwert jedenfalls den Verkehr im Inneren des Zollvereins, indem sie die Einfuhr jener Zeitungen von der vorgängigen Entrichtung des Stempels abhängig macht. Nun besteht aber auch bei dieser mit Stempel belasteten Gattung von Zeitungen etc. in so fern ein Unterschied, als dieselben entweder aus den Staaten des Zollvereins eingeführt werden, oder aus dem Vereinsausland. In Beziehung auf letztere findet die allgemeine Vorschrift der Zollverträge Anwendung, wonach vereinsausländische Erzeugnisse mit einer weiteren Abgabe nicht beschwert werden dürfen, »vorbehaltlich derjenigen inneren Steuern, welche »in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder ander»weite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied »des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs, »allgemein gelegt sind.« — Vergl. Zollvertrag vom 4. April 1853, Art. 11, I. — Dass dergleichen Zeitungen zu weiteren »Verarbeitungen« und »Bereitungen« verwendet werden, wird nicht behauptet werden wollen. Damit verletzt der Stempel bei Zeitungen, welche aus dem Vereinsausland eingeführt werden, geradezu die Vorschriften der Zollvereinsgesetzgebung. Wenn nun dergleichen Zeitungen nach der ausdrücklichen Vorschrift der Zollverträge von dem Stempel befreit bleiben müssen, so tritt der Uebelstand um so greller hervor, dass in diesem Falle die ausländischen Zeitungen Stempelsteuer nicht entrichten, während die vereinsländischen Zeitungen zur Zahlung der Abgabe herangezogen werden; — ein Uebelstand, der jedenfalls dem Sinn und den Absichten der Zolleinigung zuwider läuft. Wahrscheinlich wird dieser Gegenstand, aus Anlass neuerer Vorkommnisse in Preussen hiernächst bei den Zollverhandlungen in ernste Anregung gebracht werden. Jedenfalls muss der Stempel bei denjenigen Zeitungen, welche aus dem Vereinsausland eingeführt werden, schon vermöge der bestehenden Zollgesetzgebung

künftig hinwegfallen. Es wird aber auch Bedacht darauf zu nehmen sein, das Verkehrshinderniss, welches aus der Belastung der aus dem Vereinsland eingeführten Zeitungen erwächst, zu beseitigen. Es kann dieses geschehen entweder durch eine gemeinsame Gesetzgebung in Betreff des Zeitungsstempels, oder durch gänzliche Abschaffung desselben. Das letztere dürfte sich vorzugsweise empfehlen.

Grössere Befestigung des Zollvereins; Abstimmung auf den Zollkonferenzen durch Stimmenmehrheit; Gesammtvertretung in Zollvereinsangelegenheiten; Abschaffung des Präcipuums; Revision des Tarifs; Gemeinsamkeit der Accise, des Spielchartenstempels und der Salzsteuer; Beseitigung der durch Kalender und den Zeitungsstempel veranlassten Verkehrsstörungen; dieses dürften wohl die Hauptpunkte sein, auf deren entsprechende Erledigung bei Erneuerung der Zollverträge in 1865 das gemeinsame Bestreben zunächst zu richten wäre*).

*) Die vorstehende Abhandlung wurde bereits vor dem Bekanntwerden des Handelsvertrags mit Frankreich niedergeschrieben. A. d. V.